

<i>Name:</i>	Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Eisheiligenstraße 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 94354340

Telefax: -

E-Mail: vorstand@teamtodenhoefer.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.12.2023)

Name:

Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Dr. Jürgen Todenhöfer
Stellvertreter: Frederic Todenhöfer
Generalsekretär: Özenc Aslan
Schatzmeister: André Pinther
Beisitzer: Tobias Metz
Khurrem Akthar
Nadine Elsharkawi
Ilker Özyavuz
Heike Rahls
Tarik Sealiti
Astrid Galimpas
Omar El-Zein
Kübra Aslan
Mohamad Samer Hadid
Holger Dunker

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Ahsan Kurt Bashir
Stellvertreterin: Astrid Galimpas
Schatzmeisterin: Ieman Najjar
Beisitzer: Gerhard Schaupp
Emre Sevik
Heike Rahls
Ioannis Galimpas
Beate Fritzman
Ilker Özyavus

Bayern:

Vorsitzender: Ralf Raabe
Stellvertreterin: Nur Sensoy
Schatzmeister: Tarek Kilani
Beisitzer: Beatrice Lachance
Frédéric Todenhöfer
Mustafa Sabri

Berlin:

Vorsitzender: Robert Sauer-Ernst
Stellvertreter: Ehab Kiwan
Schatzmeister: Mert Elsner
Beisitzer: Sarah Tarfa
Houssam Hotait
Melisa Dogan
Kewin Wimmer
André Matzke-Tarfa

Hessen:

Vorsitzender: Elham Afghanyar
Stellvertreter: -
Schatzmeisterin: Sabrina Sarwar
Beisitzer: Yasmin Sarwar
Jasmin Kuna
Jamal Maazouz
Anastasia Bychkova

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: -
Stellvertreterin: Kübra Arslan
Schatzmeister: Tarik Sealiti
Beisitzer: Holger Dunker
Axel Dulz
Maqsood Ikram
Mohammad Samer Hadid
Badr Orfali
Muhanad Rajab

Niedersachsen:

Vorsitzender: Eric Bruhn
Stellvertreter: -
Schatzmeister: Duygu Dogan
Beisitzer: Fethulla Dagkus
Bernhard Bade

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender: André Pinther
Stellvertreter: Thomas Kirch
Schatzmeister: Detlef Herztsch
Beisitzer: Marlonj Fairley
Hans-Werner Hoffmann

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzende: Schirin Simo
Stellvertreter: Özenc Aslan
Schatzmeister: Christian Mattern
Schriftführerin: Sarah Akil
Beisitzerin: Eveline Gisa

Saarland:

Vorsitzender: -
Stellvertreter: Pascal Gindorf
Schatzmeister: Tobias Metz
Beisitzer: Thomas Gorasdza

Schleswig-Holstein:

Vorsitzende: Amina Zink
Stellvertreter: Cengiz Altay
Schatzmeister: Torben Jungfer

Satzung

Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer

Stand: 06. Mai 2023

Inhalt

Präambel	3
Satzung	4
A. ZWECK, NAME UND SITZ	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	4
B. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3 Voraussetzungen.....	4
§ 4 Aufnahme	5
§ 5 Beendigung.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.....	6
§ 7 Förderer.....	7
C. GLIEDERUNG	8
§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen	8
§ 9 Das Verhältnis der Bundespartei zu ihren Gliederungen.....	9
D. ORGANE	10
§ 10 Organe der Bundespartei	10
§ 11 Bundesparteitag.....	10
§ 12 Der Bundesvorstand.....	12
§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten.....	13
§ 14 Parteiämter.....	14
E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNG; WAHLKOMMISSION	14
§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	14
§ 16 Wahlkommission.....	14
F. BERATENDE GREMIEN	14
§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen	14
G. FINANZEN	15
§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei	15
H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	16
§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit	16
§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern	16
§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen	17
§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe.....	18
§ 23 Zulassung von Gästen.....	19
§ 24 Erforderliche Mehrheiten.....	19
§ 25 Abstimmungsverfahren	19
§ 26 Wahlen	19

§ 27 Anträge und Redezeiten	20
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	20
§ 28 Digitale Post.....	20
§ 29 Wirtschaftliche Betätigung	21
§ 30 Nachsatz	21
§ 31 Inkrafttreten	21

Präambel

Die Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer steht für Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, für die Werte unseres Grundgesetzes und für die universalen Menschenrechte, die andere Parteien nur vorheucheln, statt sie vorzuleben.

Wir wollen den Traum vom Wohlstand für alle realisieren. Und den Traum vom Respekt für alle. Den Traum von Menschenrechten für alle! Den Traum vom Frieden für alle. Den Traum vom Fortschritt der Menschheit durch Menschlichkeit für alle.

Wir kämpfen gegen Rassismus und jede Form der Diskriminierung. Alle Menschen haben die gleiche Würde. Deutschland kann groß sein, ohne andere klein zu machen.

Deutschland kann stark sein, ohne andere zu bekämpfen. Deutschland kann erfolgreich sein, ohne andere in die Knie zu zwingen.

Wir treten ein für eine kompetentere und dynamischere Klimapolitik. Und für einen mitfühlenden Tierschutz. Der Mensch ist nur Gast auf dem Planeten Erde. Er hat nicht mehr Rechte als andere Lebewesen.

Unser Leitsatz heißt: *„Behandle andere Menschen, andere Lebewesen und die Umwelt so, wie du selbst behandelt werden willst! Menschlich, respektvoll, empathisch. Sie haben die gleichen Rechte wie du.“*

Die Mitglieder der Partei bekennen sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Satzung

A. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

(1) Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat das Ziel, dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und ist ein leidenschaftliches Plädoyer für Humanismus.

(2) Die Partei vereinigt Mitglieder ohne Unterschied des Geschlechtes, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer und von Gerechtigkeit geprägten, modernen und progressiven Grundordnung mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer entschieden ab.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Partei führt den Namen Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer. Landesverbände und Gliederungen führen die Bezeichnung Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes.

(2) Der Sitz der Partei ist München. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das der Bundesrepublik Deutschland.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen

(1) Jede unbescholtene natürliche Person,

- die ihren Wohnsitz in Deutschland hat,
- mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland lebt,

kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze, die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört. Die Voraussetzungen der Parteimitgliedschaft nach der Bundessatzung sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei jeglicher Untergliederung der Partei.

(2) Im Einzelfall kann der Erwerb der Mitgliedschaft an die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses geknüpft werden.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes, einer Wählergruppe, einer Wählergemeinschaft, einer ausländischen Partei, einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient.

(4) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein. Die Aufnahme von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass diese in Deutschland wohnen und ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundes- bzw. Landesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.

(6) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Sie können jedoch keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft gemäß § 4 stellen.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben und setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht schon Mitglied der Partei ist. Nach der Gründung von Gliederungen wird jedes Mitglied entsprechend seines angezeigten Wohnsitz automatisch auch Mitglied dieser Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Existiert keine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Wird später eine Gliederung am Wohnsitz gegründet, wird das Mitglied nach der Gründung der Gliederung als Mitglied zugeordnet. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welcher Gliederung an einem der Wohnsitze es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Der Antrag muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden.

(3) Die Aufnahme kann beim Vorstand der zuständigen Gliederung oder beim Bundesvorstand beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell – dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, entscheidet immer der Bundesvorstand. Sie erwerben die Mitgliedschaft ausschließlich in der Bundespartei.

(6) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand bzw. bei Erteilung einer Vollmacht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Vorstand der zuständigen Gliederung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Der Bundesvorstand ist unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten. Im Falle der Entscheidung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung ist der Bundesvorstand berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme als Mitglied gegen die Aufnahme Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen. Während des Aufnahmeverfahrens hat das aufzunehmende Mitglied ohne Stimmrecht das Recht zur Teilnahme an Bundesparteitag, soweit diese als Mitgliederversammlungen und nicht als Vertreterversammlungen stattfinden.

(7) Die Ablehnung des Antrags und der Widerruf der Aufnahme bedürfen keiner Begründung

(8) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gliederungen und verarbeitet dabei die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Daten werden von der Bundespartei und den Gliederungen, denen das Mitglied angehört, im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrags oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören z.B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen oder sonstigen Veranstaltungen – auch auf elektronischem Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 5 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Endet die Mitgliedschaft in der Bundespartei, hat dies auch das Ende der Mitgliedschaft in allen Gliederungen zur Folge. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung so hat dies, sofern die Mitgliedschaft nicht in der Bundespartei oder in einer anderen Gliederung fortbestehen kann, auch das Ende der Mitgliedschaft in der Bundespartei zur Folge.

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundespartei erfolgt nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 dieser Satzung.

(5) Ein aus einer unteren Gliederungsebene ausgeschlossenes Mitglied ist dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zu melden.

(6) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung der für das Mitglied zuständigen Gliederung wieder Mitglied der Partei werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken;
2. an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie

3. an allen Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilzunehmen.

(3) Mitglieder der Partei und Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
2. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
3. diese Satzung und die Satzung seiner Gliederung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren sowie
4. sich für die Ziele der Partei einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jedes Mitglied im Voraus zu entrichten hat. Näheres regeln § 18 Abs. 6 und 7 sowie die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist und eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2, Abs. 7 noch nicht erfolgt ist. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

(6) Der Bundesvorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen. § 18 Abs. 7 gilt nicht.

(7) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs der Partei erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Bundesvorstand.

(8) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft auszuführen.

(9) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

(10) Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§ 7 Förderer

(1) Förderer der Partei, d.h. juristische oder natürliche Personen, die die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen, indem sie der Partei Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder als Dienste zukommen lassen, sind keine Mitglieder.

(2) Förderer als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Förderern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte können Förderern nicht eingeräumt werden.

C. GLIEDERUNG

§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und in Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die beteiligten Gliederungen alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Bezirksverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband direkt nachgeordnet, andernfalls der jeweils nächst höheren Gliederungsebene.

(4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.

(5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele von Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungsbereich auf die Ortsverbände zu übertragen.

(6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.

(7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand.

(8) Die Gliederungen regeln im Rahmen dieser Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand. Soweit

diese Satzungen keine Regelungen treffen oder den Vorgaben der Bundessatzung widersprechen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dies hat die Gliederung in ihrer Satzung sicherzustellen. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für die Gliederungen erlassen.

(9) Organe einer Gliederung sind mindestens der Parteitag/die Hauptversammlung und der Vorstand. Ordentliche Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet und benennt der Bundespartei sowie der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(10) Die Auflösung einer Gliederung kann durch Beschluss des Parteitags/der Hauptversammlung der Gliederung erfolgen. Daneben können Gliederungen gem. § 21 aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 9 Das Verhältnis der Bundespartei zu ihren Gliederungen

Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(1) Verletzen Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder deren Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 hinzuweisen.

(2) Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, auf den Parteitagen/Hauptversammlungen der Gliederungen zu sprechen und Verfahrensanträge zu stellen. Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, entsprechend angefragte Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(3) Die Gliederungen haben in regelmäßigen Abständen dem Bundesvorstand über alle für ihre Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederentwicklung zu informieren. Der Bundesvorstand regelt die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen zu unterrichten.

(5) Erfüllen die Gliederungen die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen und hierfür einen Beauftragten einsetzen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die Gliederungen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.

(7) Alle Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen haben vor Ausübung ihres Amtes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen. Ergibt sich daraus, dass das Mitglied eine Straftat begangen hat, muss dies dem Bundesvorstand unverzüglich angezeigt werden. Der Bundesvorstand kann dann darüber entscheiden, ob das Mitglied vom Amt des Vorstandes auszuschließen ist.

D. ORGANE

§ 10 Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der Bundespartei sind

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand und
3. die Gründungsversammlung.

(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf die Organe der Gliederungen anzuwenden, sofern diese Bundessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 12.11.2020.

§ 11 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Bundesebene und ist das oberste Organ der Partei. Er kann nach Wahl des Bundesvorstands als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) oder aber auch als Mitgliederversammlung ausgerichtet werden.

(2) Der Delegiertenparteitag setzt sich zusammen aus:

1. einer Auswahl der Delegierten der Landesverbände, die von den jeweiligen Landesverbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist der Proporz zwischen den Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen sicher zu stellen. Hierfür gilt ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro vollendeten 30 Mitgliedern, sind weniger als 30 Mitglieder in einem Landesverband organisiert, wird ein Delegierter entsandt. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für alle Berechnungen ist der zahlende Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, die in der zentralen Mitgliederdatenbank festgestellt wird, mindestens drei Monate vor dem Monat, in dem alle Delegierten gewählt werden. Für die in dieser Zeit neu gegründeten Landesverbände, die noch keine Delegiertenwahlen durchführen konnten, gilt vorgenannter Delegiertenschlüssel. Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie die Mitglieder der Landesvorstände, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, haben das Recht, am Delegiertenparteitag teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

2. einer Auswahl der Delegierten, die aus Mitgliedern gewählt werden, die nicht in Landesverbänden organisiert sind. Bei den Mitgliedern, die nicht in einem Landesverband organisiert sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem vorgenannten Schlüssel.

3. den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem jeweiligen Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder eines Landesverbands. Ebenfalls ist auf dem jeweiligen Landesparteitag eine der Delegiertenzahl im jeweiligen Landesverband entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten zu wählen, deren Reihenfolge sich aus der Wahl ergeben muss. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ausreichen, bestimmt

der Landesvorstand die erforderlichen Ersatzdelegierten. Die Delegierten, gegebenenfalls die in Frage kommenden Ersatzdelegierten, sind zur Teilnahme am Bundesparteitag verpflichtet.

(4) Ein ordentlicher Bundesparteitag muss alle zwei Jahre abgehalten werden.

(5) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen.

(6) Der Vorsitzende des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied ruft den Bundesparteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website www.teamtodenhoefer.de (oder der unter dieser Domain bekannt gegebenen nachfolgenden offiziellen Website der Partei) an alle Mitglieder zu erfolgen.

(7) Ist der Bundesvorstand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Bundesparteitag einzuberufen, kann der Bundesparteitag durch den Vorstand eines Landesverbands einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dieser dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.

(8) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Kreisvorstände – soweit vorhanden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(9) Der Vorsitzende des Bundesvorstands eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Bundesparteitag ein. Der Bundesvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Der Versammlungsleiter und ein von ihm bestimmter Protokollführer unterzeichnen das Versammlungsprotokoll und beurkunden die getroffenen Beschlüsse.

(10) Der Bundesparteitag beschließt über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(11) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.
2. Der Bundesparteitag nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.
3. Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung und fasst Beschluss über den Rechnungsprüfungsbericht.

4. Der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Ein solcher Beschluss regelt zugleich das Verfahren einer nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG erforderlichen Urabstimmung.

5. Der Bundesparteitag beschließt über die Programme der Partei.

6. Der Bundesparteitag beschließt über die Wahl des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.

(12) Die Beschlüsse des Bundesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei und vertritt diese nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorsitzende des Bundesvorstands und der Generalsekretär sind jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen. Fällt der Vorsitzende des Bundesvorstands oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Bundesvorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. dem Bundesschatzmeister,

sowie dem Generalsekretär und einer ungeraden Anzahl an Beisitzern mit Stimmrecht. Der Bundesparteitag kann weitere Mitglieder des Bundesvorstandes wählen, und zwar als Beisitzer mit beratender Stimme.

(3) Bei mehr als drei Bundesvorstandsmitgliedern kann vom Bundesvorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) mit Stimmrecht gebildet werden.

(4) Dem Präsidium gehören der Bundesvorsitzende und der Bundesschatzmeister kraft Amtes sowie ein Mitglied oder eine vom Bundesvorstand festzulegende ungerade Zahl weiterer Mitglieder an, die vom Bundesvorstand zu wählen sind. Dem Präsidium können nur stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte stellvertretende Mitglieder des Präsidiums wählen, die der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß bei Ausfall oder Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds nachrücken.

(5) Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes teilzunehmen; er kann ferner mit Rederecht an den Bundesparteitagen teilnehmen.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit durch diese Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Beschlüsse des Bundesparteitags nichts anderes geregelt wird, bestimmt der Bundesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt.

(7) Wählbar sind nur Mitglieder der Partei. Vor der Wahl sollen die Kandidaten dem amtierenden Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, das nicht älter als sechs Monate ist. Spätestens bis zur Übernahme der Vorstandstätigkeit ist das polizeiliche Führungszeugnis dem Vorstand vorzulegen.

(8) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.

(9) Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(10) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. Er ist gegenüber dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse und Maßnahmen hat der Bundesvorstand die Landesverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder der Partei umfassend zu unterrichten.

(11) Der Bundesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Bundesvorstands, der anderen Organe und Gremien der Bundespartei sowie der Landesverbände.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands auf dem nächsten Bundesparteitag vorgenommen. Bei Ausscheiden des Bundesschatzmeisters hat der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus seinem Kreis zu bestellen.

§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei

ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden und den ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNG, WAHLKOMMISSION

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, dieser Satzung und der Satzung der zuständigen Gliederungen.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.

(3) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 16 Wahlkommission

Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Bundesvorstand die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkommission) anordnen.

F. BERATENDE GREMIEN

§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteiaufgaben können auf Bundesebene Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre

parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG.

(2) Die Arbeitsgruppen werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Arbeitsgruppen die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt die Arbeitsgruppe selbst fest.

(3) Der Verein DIE JUNGEN GERECHTEN e.V. (Register-Nr.:VR2602) ist die offizielle Jugendorganisation der Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer. Die Jugendorganisation vertritt die Interessen der jungen Mitglieder der Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer und arbeitet eng mit der Partei zusammen, um ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen.

(4) Die Mitglieder der Jugendorganisation haben das Recht, an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen und ihre Stimme bei Wahlen und Abstimmungen abzugeben, wenn sie Mitglieder bei der Partei sind. Sie haben jedoch auch die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu respektieren und zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln und Vorschriften der Partei zu halten und dürfen das Ansehen der Partei nicht schädigen. Die Partei unterstützt die Jugendorganisation bei ihren Aktivitäten und fördert ihre Entwicklung als wichtigen Bestandteil der Partei.

G. FINANZEN

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(1) Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Bundesvorstand kann einen Haushaltsausschuss einrichten. Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Soweit kein Haushaltsausschuss eingerichtet wurde, werden alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei vom Vorsitzenden des Bundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(4) Der Bundesschatzmeister ist befugt, kurzfristige Kredite bis zu 5.000 Euro aufzunehmen. Über darüberhinausgehende Beträge bestimmt der Vorstand durch schriftlichen Beschluss. Die Aufnahme eines zu beschließenden Kredites darf nur genehmigt werden, sofern eine Finanzplanung für die folgenden vier Geschäftsjahre aufgestellt wurde und aus dieser ersichtlich ist, dass die Rückführung des Kredites nicht zu Liquiditätsengpässen führt.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei öffentlich Rechenschaft zu geben.

(6) Der Mindestbeitrag des Mitglieds beläuft sich auf 2 Euro pro Monat. (gültig bis 30.06.2023) Der Regelmitgliedsbeitrag beläuft sich auf 10 Euro pro Mitgliedsmonat (ab dem 01.07.2023). Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, der eine in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Betrag pro Monat nicht überschreiten darf.

(7) Wir werden, sobald wir im Bundestag sind uns dafür einsetzen, dass maßlose Großspenden verboten werden.

(8) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die Bestandteil dieser Satzung ist und den Anforderungen des fünften Abschnittes des PartG genügt. Die Finanzordnung muss insbesondere die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei enthalten. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteischiedsgerichte regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss die unterste für beide Mitglieder zuständige Gliederung zunächst versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

(1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,

3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden,
5. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 6.

(3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4., welche nebeneinander verhängt werden können, entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet gemäß § 10 Abs. 5 PartG das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(4) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4 gegen die Mitglieder der Gliederung und gegen die Mitglieder der der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Hierüber sind der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(5) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(6) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

(7) Erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer in Versammlungen politischer Gegner, in sozialen Medien, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Partei Stellung nimmt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, bewusst falsche Meldungen und Informationen etc., auch außerhalb der Partei Dritten gegenüber, in Umlauf bringt, Funktionäre der Partei diskreditiert, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. Erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt ferner, wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

(8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder der jeweiligen Gliederung das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

(1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, so wird dies mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Gliederung geahndet.

(2) Verstöße von Gliederungen können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Auflösung,
2. Ausschluss,
3. Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung.

Die in Absatz 2 bezeichneten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Als solch schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung ist es zu werten, wenn eine Gliederung die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Grundsätze der Partei handelt.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag. Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(4) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind zu begründen und dem Vorstand der betroffenen Gliederung bekannt zu machen.

(5) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gegen die der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag/die nächste Hauptversammlung der Gliederung. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag/der nächsten Hauptversammlung ausgesprochen wird. Über die Ordnungsmaßnahme sind ferner der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das zuständige Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die betroffene Gliederung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Es werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag zwei Einladungen mitgeteilt. Die zweite Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur ersten Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum zweiten Termin statt, ist die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 23 Zulassung von Gästen

Bundesparteitag und Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen, diese besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 24 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich; dies gilt nicht für Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können. Für einen Auflösungsbeschluss oder einen Verschmelzungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit gilt der § 22 Absatz 3.

§ 25 Abstimmungsverfahren

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder elektronisch, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 26 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag auf den Landesparteitagen sind geheim. Ebenso müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmt. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

§ 27 Anträge und Redezeit

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband oder 30 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.

(2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.

(4) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(6) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der Partei überweisen.

(7) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Bundesparteitag auch den Schluss der Debatte beschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 28 Digitale Post

(1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

(2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

Der Bundesverband und seine Gliederungen dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 30 Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.11.2020 in Berlin beschlossen. Geändert auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 20.06.2021 in Frankfurt am Main. Geändert am 04. September 2021 in Castrop Rauxel. Zuletzt geändert am 05.03.2022 und 06.05.2023 jeweils in Frankfurt am Main.



BUNDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Die Gerechtigkeitspartei - Team Tödenhöfer

§ 1 GRUNDLAGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung gemäß. § 14 Abs.4 PartG und § 19 Abs.1 Bundessatzung regelt das Verfahren der Schiedsgerichte der Partei Die Gerechtigkeitspartei. Die Mitglieder eines Schiedsgerichts werden auch als Richter bezeichnet; diese Bezeichnung steht neutral für alle Geschlechter.
- (2) Mit Parteibeitritt erkennt jedes Mitglied diese Schiedsgerichtsordnung der Partei Die Gerechtigkeitspartei vollumfänglich an. Für den Fall, dass ein Nichtmitglied an einem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt ist, muss dieses das Schiedsgericht für den Verlauf dieses Verfahrens schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift anerkennen.
- (3) Richter müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichts vertraulich behandeln. In begründeten Fällen können Richter den Parteitag der jeweiligen Gliederungsebene über Vorgänge informieren.
- (4) Die Richter sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie fällen die Entscheidungen auf Grundlage der Satzungen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Schiedsgerichte werden auf Bundes- und Landesverbandsebene eingerichtet. Weitere Untergliederungen können auf Antrag bei den jeweiligen Landesverbänden ebenfalls Schiedsgerichte einrichten.
- (6) Diese Schiedsgerichtsordnung gilt bindend für alle Schiedsgerichte auf jeder Gliederungsebene.

§ 2 BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

- (1) Von der jeweiligen Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes werden drei Personen zu Richtern gewählt. Kandidierende für ein Amt als Richter im Bundesschiedsgericht müssen mindestens drei Monate Mitglied der Partei sein. Es werden drei Personen als Ersatzrichter gewählt; für diese gilt die

Mindestmitgliedschaftsdauer nicht. Ihre Nachrückposition bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Ausnahmsweise können die Ersatzrichter auch dann an die Stelle eines regulären Richters treten, wenn sie aufgrund persönlicher Erfahrung oder besonderer Kenntnisse im Einzelfall besser geeignet sind, das Verfahren durchzuführen, soweit die übrigen Richter und die Verfahrensparteien dem zustimmen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei Die Gerechtigkeitspartei sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei Die Gerechtigkeitspartei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Eine Neuwahl des Vorsitzenden ist jederzeit möglich.
- (5) Die Amtszeit der Richter eines Schiedsgerichts beträgt höchstens vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Das Richteramt endet zudem automatisch mit dem Parteiaustritt. Weiterhin kann ein Richter sein Amt durch Erklärung an das Schiedsgericht niederlegen.
- (6) Unbesetzte Positionen werden zunächst durch die gewählten Ersatzrichter besetzt. Stehen keine Ersatzrichter zur Verfügung, können Nachwahlen durchgeführt werden. Nachbesetzungen bzw. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Das jeweilige Schiedsgericht wird nur auf Antrag aktiv.
- (2) Das zuständige Schiedsgericht wird gemäß § 14 Abs.1 PartG aktiv zur gütlichen Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes oder Organs (im Sinne § 10 Bundessatzung) mit oder zwischen einzelnen Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Satzung und Leitbild.
- (3) Das zuständige Schiedsgericht wird ferner aktiv im Falle von Wahlanfechtung oder anderen von Satzung oder Gesetz vorgesehenen Verfahren sowie im Falle von Ausschlussverfahren gegen Parteimitglieder nach § 10 Abs.4 PartG; zuständig ist in erster Instanz immer das Landesschiedsgericht an der letzten Meldeadresse des Mitglieds. Sofern das betroffene Mitglied keinem Landesverband zuzurechnen ist, ist der Antrag beim Bundesschiedsgericht zu stellen, dieses verweist den Fall eigenständig an ein Landesschiedsgericht.
- (4) Zuständig ist grundsätzlich das Gericht niedrigster Ordnung, es sei denn, dieses Schiedsgericht verweist den Fall begründet an ein höheres Schiedsgericht.

- (5) Bis zur Einrichtung aller Landesschiedsgerichte auf den Landesverbandsebenen, übernimmt stellvertretend ein bereits bestehendes Landesschiedsgericht die Aufgaben.
- (6) Ist der Antragsgegner ein Mitglied oder Organ eines Gebietsverbandes, ist das Schiedsgericht des Gebietsverbandes zuständig. Ist der Antragsgegner ein Mitglied oder Organ des Bundesverbandes, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (7) Das Schiedsgericht kann in Fällen besonderer Dringlichkeit oder hoher Relevanz die Zulässigkeit von Maßnahmen von Parteiorganen auf Antrag derselben in einem Vorverfahren beurteilen. Solche Vorverfahren und ihre Ergebnisse sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (8) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges Schiedsgericht. Handlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn weniger als drei Richter für des betreffende Verfahren zur Verfügung stehen.

§ 4 ANRUFUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Anrufung in Textform tätig. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts oder falls vorhanden über den E-Mail-Verteiler des jeweiligen Schiedsgerichts eingereicht werden. Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes, Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Die Geschäftsstelle legt dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens vor. Bei Anrufung über den E-Mail-Verteiler ist als Absenderadresse die E-Mail-Adresse des Organs bzw. die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse zu verwenden.
- (2) Antragsberechtigt sind Bundes- und Gebietsorgane, wenn ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird. Weiterhin ist jedes Mitglied antragsberechtigt, sofern es von der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist. Anträge zu Parteiausschlussverfahren können nur von den betroffenen oder übergeordneten Gebietsverbänden gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss den Namen und Adresse des Antragstellers, den Namen des Antragsgegners, die aktuelle Meldeadresse und zugeordneten Landesverband, den Streitgegenstand, eine Begründung, die Schilderung der Umstände und das Ziel des Antrags (Anordnungen und Sanktionen) enthalten. Antragsteller und Antragsgegner müssen für das Schiedsgericht eindeutig identifizierbar sein. Das Schiedsgericht kann unter den Bedingungen der DSGVO alle zum Erreichen der Parteien notwendigen Kontaktdaten anfordern.

- (4) Die Anrufung wegen Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Zulässigkeit der Anfechtung besteht nur, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.
- (5) In allen anderen Fällen muss die Anrufung spätestens einen Monat nach Kenntnisnahme des streitgegenständlichen Sachverhalts durch den Antragsberechtigten erfolgen. Die Antragsberechtigung verfällt drei Monate nachdem sich der Verfahrensgegenstand ereignet hat; Ausnahme davon bilden Sachverhalte, die geeignet sind, der Partei schwerwiegenden Schaden zuzufügen, sowie generell strafrechtlich relevante Sachverhalte.

§ 5 BEFANGENHEIT

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichtes können sich selbst für befangen erklären und die Mitwirkung am Verfahren ablehnen. Ist ein Schiedsrichter selbst Verfahrensbeteiligter, ist automatisch Befangenheit gegeben.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Befangenheitsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Befangenheitsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (3) Das betroffene Mitglied des Schiedsgerichtes kann in Textform oder im Rahmen einer Anhörung zu dem Befangenheitsantrag den übrigen Richtern gegenüber Stellung nehmen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Einsatz eines Ersatzrichters. Wird die Befangenheit des Richters festgestellt, scheidet dieser beim weiteren Verfahren aus.
- (5) In Fällen der Befangenheit eines Richters nimmt ein Ersatzschiedsrichter für dieses Verfahren seinen Platz ein.

§ 6 GÜTLICHE BEILEGUNG

- (1) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Kommt diese nicht zustande, wird das Verfahren durch reguläre Schiedsgerichts-Entscheidung beendet. Für die gütliche Beilegung kann eine fernmündliche Anhörung einberufen werden.
- (2) Ein Beilegungsverfahren gilt als gescheitert, wenn keine Einigung innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes erzielt wurde. Diese Frist kann durch Übereinkunft der Parteien auf bis zu fünf Wochen verlängert werden.

Ferner gilt ein Beilegungsverfahren als gescheitert, wenn eine der beteiligten Parteien gegenüber dem Schiedsgericht erklärt, dass sie das Beilegungsverfahren als aussichtslos erachtet oder wenn eine der Parteien nicht an einer vom Schiedsgericht angesetzten fernmündlichen Anhörung teilgenommen hat.

- (3) Bei Parteiausschlussverfahren, Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei Beschwerde oder Widerspruch sowie in Fällen, in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit oder die Aussichtslosigkeit eines Verfahrens feststellt, ist ein vorheriger Beilegungsversuch nicht erforderlich.

§ 7 VERFAHREN

§ 7.1 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- (1) Das Gericht führt ein nichtöffentliches Verfahren und dieses grundsätzlich in Textform. Das Gericht kann eine fernmündliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei fernmündlichen Anhörungen und Verfahren bestimmt das Schiedsgericht technische Plattform und Zeit der Anhörung; die technische Plattform muss für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich sein, es sind zugelassene Parteiplattformen zu bevorzugen. Die fernmündliche Anhörung muss mit angemessener Frist von mindestens drei Tagen angekündigt werden.
- (4) Das Gericht kann Klagen und Anfragen mit demselben Gegenstand zu einem Verfahren bündeln, sofern die Antragsteller zustimmen. Mehrere Parteien mit derselben Anfrage oder Klage können zu einer einzigen Verfahrenspartei zusammengelegt werden, sofern die Antragsteller zustimmen. Übergeordnete Organe können Zugang zu laufenden Verfahren beantragen; dies muss begründet geschehen. Über diese Anträge entscheidet das verfahrensführende Schiedsgericht. Bei positivem Bescheid sind die Antragsteller sodann der beantragten Verfahrenspartei zugehörig.
- (5) Die Streitparteien können auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Dieser muss nicht Parteimitglied sein. Der Rechtsbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er muss eine Handlungs- und Vertretungsvollmacht beim Schiedsgericht einreichen.
- (6) Der Antragsgegner kann, soweit dem Verfahren nach möglich, einen Gegenantrag stellen. Durch diesen wird im selben Verfahren über die Anträge beider Parteien verhandelt.

§ 7.2 ABLAUF DES VERFAHRENS

- (1) Vorverfahren: Das Schiedsgericht prüft den Antrag, entscheidet über seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit des Antrages, über die Anwendbarkeit der gütlichen Beilegung, über etwaige Befangenheiten von Richtern und schließlich über die Eröffnung oder Abweisung des Verfahrens. Außerdem können in schwerwiegenden Fällen angemessene vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden; solche Maßnahmen erfordern einen einstimmigen Beschluss der Richter. Das Vorverfahren ist innerhalb einer Woche nach Anrufung abzuschließen, das Ergebnis ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Schiedsgericht kann Anträge aus Mangel an Beweisen oder als Bagatelle begründet ablehnen. Ein Urteil ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Hauptverfahrenseröffnung und Beweisaufnahme: Sofern eine Abweisung des Verfahrens oder eine gütliche Beilegung nicht in Frage kommt oder gescheitert ist, wird das Schiedsgerichtsverfahren unmittelbar eröffnet. Der Antragsteller wird aufgefordert, innerhalb einer Woche Beweise und Belege für seinen Antragsgegenstand vorzulegen, sofern dies nicht schon mit dem Antrag auf Anrufung geschehen ist. Gegebenenfalls werden weitere Belege angefordert. Bleibt der Antragsteller Beweise und Belege innerhalb der Frist schuldig, wird das Verfahren unmittelbar eingestellt.
- (3) Stellungnahme: Das Gericht legt dem Antragsgegner den Streitgegenstand, die Begründung und die eingegangenen Beweise und Belege zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor. Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse des Organs bzw. die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds genutzt wird. Sofern vor Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingeht, gilt der Sachverhalt als unbestritten. Ebenso gelten alle in der Stellungnahme nicht bestrittenen Punkte der Anschuldigung für den Fortgang des gesamten Verfahrens als unbestritten. Sofern Punkte bestritten werden, ist dies, gegebenenfalls mit Belegen, glaubhaft zu machen.
- (4) Sofern neue Belege eingebracht wurden, erhält der Antragsteller eine Woche Zeit, zu diesen seinerseits Stellung zu nehmen. Neue Sachverhalte können nicht mehr ins Verfahren eingebracht werden, es können aber weitere Belege eingebracht werden, sofern dies dem Antragsteller für die Stellungnahme erforderlich erscheint. Auch diese Belege müssen dem Antragsgegner vom Schiedsgericht zur erneuten Stellungnahme offengelegt werden.
- (5) Bei komplexen Sachverhalten kann vom Schiedsgericht zusätzlich eine fernmündliche Anhörung einberufen werden.

- (6) Nach Abschluss der Beweisaufnahme und der Stellungnahmen trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung. Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (7) Alle Verfahrensparteien müssen sämtliche Belege, Beweise, Gegenreden und Argumentationen selbstständig an das Schiedsgericht senden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nur anhand dieser Übersendungen. Beweise sind insbesondere alle Fotografien, Screenshots, Videos, handschriftliche und elektronische Texte und Dokumente, Zeugen und Zeugenaussagen (diese müssen vom Zeugen bestätigt und unterschrieben werden, wenn er nicht persönlich aussagen will) und sonstige elektronische Daten und Gegenstände, die bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein können.

§ 8 ENTSCHEIDUNG

- (1) Die Entscheidung soll spätestens zwei Monate nach Hauptverfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Sofern nach zwei Monaten kein Urteil vorliegt, kann das nächsthöhere Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das Verfahren an sich ziehen. Sofern es kein nächsthöheres Gericht gibt, können die zuständigen Richter vom Bundesvorstand durch die gewählten Ersatzrichter ersetzt werden. Sollten nicht ausreichend Ersatzrichter vorhanden sein, kann der Bundesvorstand das Verfahren an ein Schiedsgericht seiner Wahl verweisen.
- (2) Die Entscheidung beinhaltet Name der Antragsteller und Gegner, eine Sachverhaltsdarstellung, eine Begründung, das Datum des Wirksamwerdens sowie die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Entscheidung notwendig sind.
- (3) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Eine Enthaltung ist nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht öffentlich mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten in Textform mitzuteilen. Darin muss auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sein.
- (5) Das Verfahren und die Entscheidung ist in einer digitalen Verfahrensakte zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Die Entscheidung selbst ist mindestens 10 Jahre auf zugelassenen Parteisystemen aufzubewahren. Die Beteiligten, der betroffene und der übergeordnete Gebietsverband können Einsicht in die Verfahrensakten verlangen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder sonstige gewichtige Umstände entgegenstehen.
- (6) Eine Kurzform der Entscheidung ohne ausführliche Sachverhaltsdarstellung und Begründung ist parteiintern zu veröffentlichen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder sonstige gewichtige Umstände entgegenstehen.

§ 9 ANORDNUNGEN UNO ZULÄSSIGE SANKTIONEN

- (1) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung verbindliche Maßnahmen anordnen, die vom Beklagten unverzüglich oder mit gesetzter Frist umzusetzen sind. Sofern der Beklagte diese Anordnungen nicht umsetzt, können Sanktionen nach (2) bis hin zum Parteiausschluss verhängt werden.
- (2) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung folgende Sanktionen verhängen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis von Parteiplattformen bis zu einem Jahr
 3. Aberkennung innerparteilicher Ämter
 4. Kandidaturverbot bis zu drei Jahre
 5. Aberkennung innerparteilicher Rechte bis zu drei Jahre
 6. Beseitigung/Folgenbeseitigung/Wiedergutmachung
 7. Parteiausschluss
- (3) Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sanktionen können auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 10 BESCHWERDE

- (1) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Bundesschiedsgericht einzulegen und in Textform zu begründen. Bei Einlegung der Rechtsmittel ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.
- (2) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (3) Wenn der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg keinen Gebrauch macht oder die Beschwerdefrist versäumt, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 11 ZUGANG ZU STAATLICHER GERICHTSBARKEIT

- (1) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in parteilichen Angelegenheiten Vorrang gegenüber der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes.
- (2) Vor einem ordentlichen Gericht kann binnen 14 Tagen nach dem Urteil des Bundesschiedsgerichts Revision eingelegt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Verfahrensrechte der beklagten Partei oder rechtsstaatliche

Grundsätze erheblich verletzt wurden. Dies muss dem Bundesschiedsgericht umgehend angezeigt werden.

- (3) Das Schiedsgericht kann beim Offenbarwerden strafbarer Handlungen in einem Schiedsgerichtsverfahren nach Ermessen Anzeige erstatten oder dies dem betroffenen Verfahrensbeteiligten empfehlen. Bei Officialdelikten besteht eine Anzeigepflicht. Eine Umsetzung von innerparteilichen Maßnahmen bleibt davon unberührt.

§ 12 KOSTEN

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten keine Entschädigung. Die Erstattung notwendiger Auslagen für ein Verfahren kann beim Gebietsverband des zuständigen Schiedsgerichts beantragt werden.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung bzw. Änderungen treten durch ordnungsgemäßen Beschluss des Bundesparteitages in Kraft.
- (2) Für bereits begonnene Verfahren ist die zur Verfahrenseröffnung gültige Fassung maßgeblich.
- (3) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung von einem Gericht als ungültig oder rechtswidrig eingestuft werden, sollen die übrigen Bestimmungen unverändert fortgelten. Die ungültige oder gesetzwidrige Bestimmung sollen weiteren Verfahren so nah wie möglich an ihrem Wesenskern ausgelegt werden.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde auf dem Bundesparteitag am **06.05.2023** in **Frankfurt am Main** angepasst und ist Teil der Bundessatzung.

Finanz- und Beitragsordnung

Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer

Stand: 06. Mai 2023

Inhalt

Finanz- und Beitragsordnung	2
A. FINANZMITTEL UND AUSGABEN	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Zuwendungen.....	3
§ 3 Kreditaufnahmen	4
§ 4 Unzulässige Spenden	4
§ 5 Sponsoring	4
B. BEITRAGSORDNUNG	5
§ 6 Beiträge.....	5
§ 7 Gliederung und Aufbau	5
§ 8 Nichteinhaltung der Beitragspflicht	5
§ 9 Aufnahmegebühren.....	6
§ 10 Mandatsträgerbeiträge (Mandatsträgerabgaben)	6
§ 11 Finanz- und Beitragsordnung der Gliederungen.....	6
C. BUCHFRÜHRUNG / RECHNUNGSWESEN / FINANZAUSGLEICH.....	6
§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....	6
§ 13 Parteiinterner Finanzausgleich (§22 PartG)	7
§ 14 Prüfung.....	7
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 15 Rechtsnatur und Inkrafttreten.....	8

Finanz- und Beitragsordnung

A. FINANZMITTEL UND AUSGABEN

§ 1 Grundsätze

- (1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Satzung, die Beschlüsse der Parteitage und des Bundesvorstandes der Partei.
- (2) Der Bundesvorstand, die Vorstände der Landesverbände sowie die Vorstände der nachgeordneten Gliederung sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorstand unterzeichnet. Die Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.
- (3) Die Bundespartei und alle ihr nachgeordneten Gliederungen erzielen ihre Einnahmen aus den im Parteiengesetz definierten Quellen.
- (4) Die Partei verwendet die finanziellen Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke und für die im Grundgesetz und Parteiengesetz definierten Ausgabepositionen.
- (5) Die Bundespartei stellt eine angemessene Finanzausstattung ihrer Landesverbände sicher.
- (6) Der Bundesvorstand, hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 18 Abs. 5 Satzung). Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Bundesvorstand der Partei beraten (§ 18 Abs. 3 Satzung).

§ 2 Zuwendungen

1. Zuwendungen erhält die Partei durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden (durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder) Erbschaften, Vermächtnisse und Mandatsträgerabgaben.
2. Mitgliedsbeiträge sind die von den Mitgliedern satzungsgemäß periodisch zu zahlenden Geldleistungen.
3. Aufnahmegebühren sind Gebühren, die von den Mitgliedern bei Eintritt in die Partei erhoben werden.
4. Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und nicht für eine konkrete Gegenleistung erfolgen. Dazu gehören Geldspenden, Sachspenden, Sammlungen sowie Spenden durch Verzicht auf Auslagerstattungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht.
5. Die den Mitgliedern der Partei zugewendeten Spenden sind von den Spendempfangern unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Spenden werden nach einem vom Bundesvorstand festzulegenden Schlüssel zwischen der Bundespartei und ihren Gliederungen aufgeteilt, es sei denn, der Spender hat eine Zweckbestimmung für eine bestimmte Gliederung gegeben.
6. Spenden, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen sollen, können in einer Summe angenommen und entsprechend dem Wunsch des Spenders verteilt werden.
7. Spenden, die auf das Konto der Bundespartei geleistet werden, verbleiben bei dieser. Spenden, die auf Konten nachgeordneter Gliederungen ohne Aufteilungsmaßstab (Absatz 6) geleistet wurden, verbleiben zumindest zu 25 Prozent bei der Gliederung; den genauen Schlüssel legt der Bundesvorstand fest. Die nachgeordneten Gliederungen haben den ihren Anteil übersteigenden Betrag unverzüglich an die Bundespartei zu überweisen. Der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung hat die abführungspflichtigen Verbände auf die Einhaltung der Abführungspflicht hinzuweisen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

8. Die Bundespartei und Gliederungen mit eigener Kontoführung sind berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand anzunehmen. Zuwendungen aus Erbschaften oder Vermächtnissen werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt; die Grenze des § 18 Abs. 7 der Satzung gilt insoweit nicht.

9. Mandatsträgerabgaben (auch Mandatsträgerbeiträge genannt, s. §10) sind Zuwendungen in Geld, die ein Mandatsträger über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet.

§ 3 Kreditaufnahmen

Der Bundesschatzmeister ist befugt, kurzfristige Kredite bis zu 5.000 € aufzunehmen. Über darüberhinausgehende Beträge bestimmt der Vorstand durch schriftlichen Beschluss. Die Aufnahme eines zu beschließenden Kredites darf nur genehmigt werden, sofern eine Finanzplanung für die folgenden vier Geschäftsjahre aufgestellt wurde und aus dieser ersichtlich ist, dass die Rückführung des Kredites nicht zu Liquiditätsengpässen führt.

§ 4 Unzulässige Spenden

§ 25 Abs. 2 PartG ist strikt zu beachten. In Zweifelsfällen ist der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 5 Sponsoring

Die Partei kann Sponsoringverträge schließen, wenn

- Leistung und Gegenleistung angemessen sind;
- der Sponsor und/oder seine Produkte mit den Werten der Partei vereinbar sind;
- der Sponsor mit der Veröffentlichung seiner Sponsoringzahlung einverstanden ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.

B. BEITRAGSORDNUNG

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen mindestens fünf Euro pro Monat und für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen, Rentner, Schüler und Studenten zwei Euro pro Monat. *(gültig bis 30.6.2023)* → Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. *(Wirksam ab dem 01.07.2023)*
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Sie sind im Voraus zu leisten. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. *(gültig bis 30.06.2023)* → Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn eines jeden Vierteljahres im Voraus zu leisten. Halb- und Jahresbeitragszahlungen sind zulässig. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. *(Wirksam ab dem 01.07.2023)*
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden oder erlassen. *(gültig bis 30.06.2023)* → Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag des Mitglieds bei entsprechendem Nachweis den Mitgliedsbeitrag auf 5 Euro pro Mitgliedsmonat ermäßigen, Beiträge stunden oder erlassen. *(Wirksam ab dem 01.07.2023)*

§ 7 Gliederung und Aufbau

- (1) Beitragserhebung und -einzug obliegen der Bundespartei.
- (2) Die Landesverbände erhalten einen angemessenen Anteil von mindestens 25 Prozent des Beitragsaufkommens. Der Bundesvorstand kann eine höhere Quote und/oder prozentuale Steigerungen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl fest- legen.
- (3) Die Landesverbände können zeitlich auf sechs Monate befristet und in der Höhe begrenzt auf 100 Prozent der Beiträge gern. § 6 Abs. 1 von den ihnen zugeordneten Mitgliedern mit Zustimmung des Bundesvorstands Zusatzbeiträge erheben, wenn - beispielsweise zu Wahlkampfzwecken - ein besonderer Finanzbedarf besteht.

§ 8 Nichteinhaltung der Beitragspflicht

Mitglieder, die ihre Beiträge über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz Mahnung nicht entrichten, können vom jeweils zuständigen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge (Mandatsträgerabgaben)

- (1) Mandatsträger haben außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen Mandatsträgerbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages ist zu Beginn der Amtsperiode mit dem Schatzmeister zu vereinbaren.

§ 11 Finanz- und Beitragsordnung der Gliederungen

In den Gliederungen gilt diese Finanz- und Beitragsordnung. Ergänzende Regelungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes hinzutreten.

C. BUCHFRÜHRUNG / RECHNUNGSWESEN / FINANZAUSGLEICH

§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Sämtliche Gliederungen der Partei haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben nach den Richtlinien des (Absatzes 2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) aufzustellen.
 - a. Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 PartG aufzustellen,
 - b. Spenden sind nach § 25 PartG zu behandeln,
 - c. Einnahmen und Einnahmearten sind gemäß §§ 26, 27 PartG darzustellen,
 - d. Ausgaben sind gemäß § 26a PartG darzustellen,
 - e. Eine Vermögensbilanz ist nach § 28 PartG aufzustellen.

- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Alle den Gliederungen zufließenden Zuwendungen werden auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch die Bundespartei erfasst, um den Anforderungen des § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG gerecht zu werden.
- (4) Beitrags- und Spendenquittungen werden von der Bundespartei ausgestellt.

§ 13 Parteiinterner Finanzausgleich (§22 PartG)

- (1) Zur Finanzierung der politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.
- (2) Die Partei finanziert ihre politische Arbeit und Ausgaben aus Beiträgen, Mandatsträgerabgaben, Spenden und staatlichen Mitteln.
- (3) Nachgeordneten Gliederungen, die ihre Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen und organisatorischen Aufgaben nicht aus eigenen Mitteln decken können, werden im Rahmen der Verfügbarkeiten Mittel der Bundespartei zur Verfügung gestellt.

§ 14 Prüfung

- (1) Die Bundespartei und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer i.S.d. § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (2) Rechnungsprüfer kann nur sein, wer Mitglied der Partei ist. Sie dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederungen stehen.
- (3) Die Bundespartei und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und §§ 29-31 PartG.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsnatur und Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung der Partei Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer und ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gliederungen. Sie geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen vor.

- (2) Sie wurde am 20.06.2021 durch den Bundesparteitag verabschiedet. Geändert auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 04.09.2021 in Castrop-Rauxel. Zuletzt geändert am 05.03.2022 und 06.05.2023 in Frankfurt am Main.

DIE GERECHTIGKEITSPARTEI
TEAM TODENHOFER



DAS PARTEIPROGRAMM

Inhalt

UNSERE VISION FÜR DEUTSCHLAND	4
FÜR EINEN AUFSTAND DER ANSTÄNDIGEN FÜR EINE HUMANITÄRE REVOLUTION	4
DIE ZEIT DER TRADITIONELLEN „VOLKSPARTEIEN“ LÄUFT AB.....	5
WER ZU SPÄT KOMMT, DEN BESTRAFT DAS LEBEN	5
DEUTSCHLAND WIRD UNTER WERT REGIERT	6
MEHR EHRlichkeit WAGEN	7
PROGRAMMATISCHE SCHWERPUNKTE	8
1. Wir fordern Politiker, denen das Wohl der Allgemeinheit wichtiger ist als ihre eigene Wiederwahl. Politiker müssen für ihr Land da sein und nicht das Land für seine Politiker.	8
2. Wir setzen uns dafür ein, dass maßlose Großspenden verboten werden.	8
3. Drastische Steuererleichterungen für den Mittelstand und ärmere Bevölkerungsschichten – als Einstieg in eine große Steuerreform.	9
4. Abschaffung der Kirchensteuer.....	10
5. Für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung	10
6. Drastischer Bürokratieabbau	11
7. Wir sagen Ja zur ökosozialen Marktwirtschaft	11
8. Soziales Engagement als bürgerliche Ehrenpflicht.....	12
9. Moralische Pflichten der Reichen.....	13
10. Jährlich eine Million neue Wohnungen.....	13
11. Für sinnvolle Infrastrukturprojekte	14
12. Junge Familien mit Kindern stärker unter- stützen.....	14
13. Deutschland braucht ein neues Schulsystem	15
14. Schluss mit der Ausbeutung der jungen Generation	16
15. Wir erklären den Pflagenotstand und fordern eine Gesundheitsreform	17
16. Innerer Friede.....	19
17. Gegen das Gift des Rassismus	19
18. Weniger Flüchtlinge aufnehmen, aber die Aufgenommenen besser behandeln	20
<i>Flüchtlinge mit Bleiberecht zügig integrieren.....</i>	21
<i>Menschenwürdige Behandlung auch für „unerwünschte“ Migranten</i>	22
<i>Für ein modernes Einwanderungsrecht</i>	22
19. Stopp aller Militäreinsätze im Ausland.....	23
<i>Die westlichen Kriege im Mittleren Osten sind alle gescheitert</i>	24
<i>Politiker an die Front</i>	24
20. Strafbarkeit von Waffenexporten in Kriegs- und Krisengebiete – für Politiker, Beamte und Manager	24

21.	Abrüstungsverhandlungen zur Abschaffung von Atomwaffen und Kampfdrohnen 24	
22.	Wir sind für kluge und zähe Diplomatie als Alternative zu Kriegen. Für Entspannungspolitik statt Konfrontation. Für Abrüstung statt Aufrüstung.....	25
	<i>Die Lösung des Konflikts im Mittleren Osten</i>	25
23.	Orientierung unserer Außenpolitik an den Interessen Deutschlands und Europas	26
	<i>Vermittler statt Mitläufer</i>	26
24.	Für zusätzliche strategische Partnerschaften.....	26
25.	Eine starke Bundeswehr als rein defensive Friedenskraft und eine wirksame Cyberabwehr.....	27
	<i>Wir stehen zu einer friedliebenden Nato</i>	28
	<i>Für einen Rüstungsetat mit Augenmaß Nein zum „2-Prozent-Aufrüstungsziel“</i>	28
	<i>Neuordnung des Beschaffungswesens.....</i>	29
26.	Für eine professionellere Klimapolitik: global statt national	29
	<i>Kein Spielfeld für Ideologen.....</i>	29
	<i>Irrweg Elektroauto</i>	30
	<i>Das Klimaproblem kann nur global gelöst werden</i>	30
	<i>Die übersehenen Folgekosten.....</i>	30
	<i>Verschärfung der Krise durch die Explosion der Weltbevölkerung</i>	31
	<i>„Die dümmste Energiepolitik der Welt“</i>	31
	<i>Die deutsche Politik denkt in der Klimapolitik zu national</i>	32
	<i>Partnerschaften mit Wüstenstaaten.....</i>	32
	<i>Grüner Wasserstoff aus globalen Quellen.....</i>	32
	<i>Aufforsten und die Regenwälder erhalten.....</i>	33
	<i>Umweltfeindlicher unlauterer Wettbewerb</i>	34
	<i>Die Pflichten der Verursacher.....</i>	34
	<i>Klimapolitik nicht auf dem Rücken der Einkommensschwächeren austragen.....</i>	35
	<i>Keine Lösung ohne China, Indien und USA.....</i>	35
	<i>Grund zum Klimaoptimismus</i>	35
27.	Für einen mitfühlenden Tierschutz	36
28.	Ethische Werte sind mindestens so wichtig wie wirtschaftliche Werte	36
29.	Restrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	36
	<i>Maßnahmen.....</i>	37
	<i>Fazit.....</i>	38
30.	Unsere Top-Prioritäten	38
31.	Wir appellieren an die Bürger Deutschlands sich unserer Partei anzuschließen.....	38

UNSERE VISION FÜR DEUTSCHLAND

FÜR EINEN AUFSTAND DER ANSTÄNDIGEN FÜR EINE HUMANITÄRE REVOLUTION

Wir wollen Deutschland erneuern. Wir glauben an Deutschlands Chance und Zukunft. Wir glauben, dass das Beste noch vor uns liegt.

Wir wollen eine kompetentere, fairere, ehrlichere Politik. Wir wollen den Traum von einer besseren Welt realisieren. Den Traum von Gerechtigkeit und Frieden. Den Traum von Menschenrechten für alle. Den Traum vom Fortschritt der Menschheit, nicht durch Gier, sondern durch Menschlichkeit. Taktiker, Opportunisten und Berufspolitiker werden diese Ziele nie erreichen. Weil sie sie nicht interessieren.

Es ist Zeit für eine Wende. Für einen Aufstand des Anstands - gegen die Unanständigkeit, den Zynismus, die Unehrllichkeit und die Mittelmäßigkeit der jetzigen

Politik. Für einen Aufstand der Optimisten gegen die Welt der Pessimisten.

Wir orientieren uns an den Werten des Humanismus: an Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit. An To-leranz, Friedens- und Wahrheitsliebe, an Wohlwollen und Hoffnung, an Gerechtigkeit, Großzügigkeit und Nächstenliebe, den Werten der großen Religionen. Po- litik ohne Werte ist ein Nachtflug ohne Kompass. Wir werben für eine gewaltfreie, humanitäre Revolution. Eine Revolution der Menschlichkeit und des gesunden Menschenverstands.

Bei allen Äußerungen der Partei in Wort und Schrift halten wir uns an die Vorgaben und Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung (<https://www.rechtschreibrat.com>), als maßgebliche Instanz für die deutsche Rechtschreibung.

DIE ZEIT DER TRADITIONELLEN „VOLKSPARTEIEN“ LÄUFT AB

Den großen Herausforderungen und Gefahren des 21. Jahrhunderts sind sie nicht gewachsen. Corona und das hemmungslose Verteilen von geliehenem Geld war ihr letzter „großer Auftritt“.

Die deutsche Kanzlerin hat in den 15 Jahren ihrer Regierungszeit für Deutschland weltweit Sympathien hinzugewonnen. Gleichzeitig hinterlässt sie ein schweres Erbe: ein ungelöstes Migrationsthema, ein ungelöstes Energie- und Verschuldungsproblem. Und einen nicht endenden Abstieg in Bereichen, in denen wir einst Weltspitze waren. Ein Plan zur Lösung dieser Probleme war ihr nie zu entlocken.

Auch die Reaktion der Bundesregierung auf die Coronakrise war nicht wirklich ein Ruhmesblatt. Weil sie Monate zu spät kam.

Wir sind keine Coronaleugner, wir sind Coronarealisten.

- Ja, Corona ist gefährlich.
- Ja, Deutschland geht es besser als manchen anderen westlichen Ländern. Aber leider dramatisch schlechter als vielen ostasiatischen Ländern, die schneller reagierten.

Weil die Politiker Deutschlands und des gesamten Westens, trotz regelmäßiger schriftlicher Warnungen ihrer Botschaften in den asiatischen Ländern, Monate zu spät auf den Ausbruch der Pandemie in China reagierten. Sie haben sogar fröhlich Karneval und Starkbierfeste gefeiert, weil es extrem unpopulär gewesen wäre, diese beliebten Volksfeste einer unzureichend informierten Bevölkerung zu verbieten.

WER ZU SPÄT KOMMT, DEN BESTRAFT DAS LEBEN

Das Hinausschieben unpopulärer Maßnahmen ist typisch für Politiker, die nur an die nächste Wahl denken. Deutschland wird noch in Jahrzehnten unter den schweren wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Folgen der verspäteten Abwehr von Corona leiden.

Ostasiatische Staaten wie Südkorea, Vietnam oder Taiwan haben Wochen früher als Deutschland auf das Corona-Virus reagiert. Sie haben daher viel weniger Todesopfer als Deutschland zu beklagen.

Hier einige Fakten: Am 31.12.2020 hatte Vietnam mit seinen 96 Millionen Einwohnern 35 Coronatote, Südkorea 900, Taiwan 7 und die Mongolei einen Coronatoten zu beklagen. So sieht das Ergebnis erfolgreicher Coronapolitik aus. Und nicht so wie bei uns. Unser Land trauerte bereits Ende letzten Jahres um 33.310 Corona-Todesopfer.

In einer Sonderausgabe des „Global Competitiveness Report“ 2020 des Weltwirtschaftsforums, in dem Analysten untersuchten, wie gut 37 ausgewählte Länder gerüstet sind, erfolgreich durch die Coronakrise zu kommen, landete Deutschland nur auf Platz 12. Wie einst der deutsche Schriftsteller Friedrich von Logau sagte: „In Gefahr und höchster Not bringt der Mittelweg den Tod.“

Die regierenden Politiker in Deutschland lassen sich dennoch weiterhin für ihr Krisenmanagement feiern. Sie haben fast jede Kritik im Keim erstickt, indem sie Unsummen gepumpten Geldes im Land verteilten. Bei rechtzeitiger und entschlossener Reaktion wäre ein langer Lockdown mit seinen gigantischen wirtschaftlichen Schäden weitgehend vermeidbar gewesen. Siehe Südkorea oder Taiwan, die wegen ihrer schnellen Reaktion auf ein Herunterfahren ihrer Wirtschaft und die Schließung des Einzelhandels verzichten konnten. Geldverteiler werden anfangs meist bejubelt. Doch die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Und sie gefährden massiv die nachhaltige Finanzierbarkeit unseres Sozialstaats.

DEUTSCHLAND WIRD UNTER WERT REGIERT

Parallel findet zurzeit die größte technologische Revolution der Menschheitsgeschichte statt. Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Gentechnik, Zukunftsmedizin, Digitalisierung der gesamten Welt sind nur einige ihrer Stichworte. Wenn wir die Probleme der Sozialpolitik, der Verschuldung und der Klimapolitik lösen wollen, müssen wir technologisch wieder Weltspitze werden. Mit den zurzeit regierenden Politikern werden wir das nie schaffen.

Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten in vielen wirtschaftlichen und technischen Bereichen weit zurückgefallen. Obwohl die Deutschen nach wie vor eines der innovativsten Völker der Welt sind.

- In der „Wettbewerbsfähigkeit“ liegt Deutschland im internationalen Vergleich nur noch auf Platz 17 der untersuchten 63 wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften. Ganz oben stehen Singapur und Dänemark, gefolgt von der Schweiz, den Niederlanden, Hongkong und Schweden. In den letzten sechs Jahren hat sich Deutschland laufend verschlechtert. 2014 belegte es noch den sechsten Platz im IMD-Wettbewerbs-Ranking. In der „digitalen Wettbewerbsfähigkeit“ fiel Deutschland auf den 18. Platz zurück. Unter anderem fehlt es an der technologischen Infrastruktur, wie auch an Investitionen in die Telekommunikation (IMD-Berichte 2020).
- Bei den Informationstechnologien steht Deutschland auf einem beschämenden Platz 36, bei mobilen Breitbandanschlüssen auf Platz

58, bei Internetverbindungen über Glasfaserkabel auf Platz 72. (WEF-Wettbewerbs-Report 2019)

- Die erfolgreichsten Suchmaschinen, sozialen Netzwerke, Online-Marktplätze, Handys und Alltags-Software kommen alle aus den USA und China. Selbst unsere Solarzellen werden inzwischen in China hergestellt; hier waren wir einst Weltmarktführer.
- Die deutsche Automobiltechnologie, Rückgrat des deutschen Wohlstands, wird von grünen Politikern bekämpft.
- Auch in der Bildungspolitik sind wir laut Pisa-Studie weit zurückgefallen. Wir werden uns für eine menschlichere, inklusivere Bildungspolitik einsetzen, die sicherstellt, dass Kinder aus bildungsfernen Familien die Chance bekommen, die bestmögliche Bildung und individuelle Förderung, nicht nur auf dem Papier, zu erhalten.
- Wir dürfen diese Kinder jetzt nicht alleine lassen.

„Made in Germany“ steht oft nicht mehr für Fortschritt, sondern für Fortschrittsverweigerung. Am härtesten wird das der einkommensschwache Teil der Bevölkerung zu spüren bekommen. Er ist am stärksten vom Erfolg oder Misserfolg der deutschen Wirtschaft abhängig.

Unsere Berufspolitiker werden mit ihren weitgehend wahltaktischen Lösungen keines der großen Probleme unserer Zeit lösen. Sie sind nicht mehr Teil der Lösung, sondern Teil des Problems.

In vielen weiteren Bereichen gefährdet die Mittelmäßigkeit der herrschenden Berufspolitikerkaste unser Land. Nicht nur durch eine verantwortungslos konzeptionslose Verschuldungspolitik, sondern auch durch eine orientierungslose Migrationspolitik und eine gefährlich opportunistische Außenpolitik, die Deutschland zum unterwürfigen Waffenträger der USA macht.

MEHR EHRlichkeit WAGEN

Viele Menschen haben das Vertrauen in die herrschende Klasse und in die Kaste der Berufspolitiker verloren. Auch weil diese in zentralen Fragen der deutschen Politik nur selten die Wahrheit sagen. Die täglichen Unwahrheiten in der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik, in der Außen- und Sicherheitspolitik und auch die Halbwahrheiten in der Klimapolitik zeigen einen erschreckenden Mangel an Respekt vor den Wählern.

So kann es nicht mehr weitergehen. Demokratie kann nur funktionieren, wenn die Bürger wissen, worüber sie bei Wahlen abstimmen. Die deutsche Politik muss nicht nur kompetenter und gerechter, sondern auch ehrlicher werden.

PROGRAMMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Wir fordern Politiker, denen das Wohl der Allgemeinheit wichtiger ist als ihre eigene Wiederwahl. Politiker müssen für ihr Land da sein und nicht das Land für seine Politiker.

Bundeskanzler, Minister und Abgeordnete sollten in Zukunft nur noch für zwei Wahlperioden von 5 Jahren gewählt werden. Unsere Politiker werden dann nicht mehr in erster Linie wie bisher für ihre Wiederwahl und ihre persönliche Macht arbeiten, sondern für das Gemeinwohl ihres Landes. Weil alle Mandatsträger dann wissen, nach zwei Legislaturperioden geht's zurück in ihren bürgerlichen Beruf - wenn sie denn einen haben. Politik wäre dadurch nicht mehr lukrativer Beruf, sondern Aufgabe und Ehre. Deutschland bekäme einen ganz anderen Politikertyp.

Viele Mitglieder der Bundesregierung haben noch nie in einem politikfernen Beruf gearbeitet. Warum auch? Sie können ja lebenslang Abgeordnete bleiben. Die meisten Berufspolitiker kennen die Welt nicht, in die sie ständig mit ihren praxisfremden Regelungen eingreifen. Das wollen wir langfristig ändern.

Wir brauchen Politiker, denen das Wohl Deutschlands wichtiger ist als ihre Wiederwahl. Wir brauchen Politiker, die bereit sind,

- dem Volk die ungeschminkte Wahrheit zu sagen,
- ohne Rücksicht auf persönliche Nachteile Führung zu übernehmen und
- sich in zentralen Fragen von den besten Köpfen Deutschlands beraten zu lassen.

Wir plädieren für eine drastische Verkleinerung des Bundestags, in dem zurzeit 736 Abgeordnete sitzen. In dieser Größe ist er nicht mehr debattenfähig. Deutschland leistet sich nach China das zweitgrößte Parlament der Welt. Die meisten Abgeordneten sind nur noch Zuschauer. Eine Halbierung des Bundestags von dem- nächst bis zu 800 auf 400 Abgeordnete würde unserer Demokratie guttun.

2. Wir setzen uns dafür ein, dass maßlose Großspenden verboten werden.

Kleinspenden müssen ausreichen. Maßlose Großspenden sehen wir als undemokratisch an. Sie korrumpieren selbst dort, wo dies nicht beabsichtigt ist. Das Verbot von Mammutspenden würde die innere Unabhängigkeit der Politiker stärken und die gesamte Politik in Deutschland verändern.

Deutschland würde demokratischer werden. Man wird keine Politiker und keine Parteien mehr kaufen können. Die Republik wird nicht mehr käuflich sein.

3. Drastische Steuererleichterungen für den Mittelstand und ärmere Bevölkerungsschichten – als Einstieg in eine große Steuerreform.

Unser Motto in dieser Krise heißt nicht „Gürtel enger schnallen“, sondern „Ärmel höher krempeln“. So wie wir das nach dem Zweiten Weltkrieg, als Deutschland das „Wirtschaftswunder“ schaffte, getan haben. Die Gründungsväter der Bundesrepublik haben die Bürger nicht mit Steuern und bürokratischen Schikanen behindert, sie haben sie gefördert, wo sie nur konnten.

Es muss eine Zeit des Aufbruchs werden, eine Zeit der Steuererleichterungen und nicht der Steuerbelastungen. Weder durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer noch durch eine Vermögenssteuer auf bereits voll versteuertes Geld.

Massive Steuererhöhungen wären Gift für die erforderliche Aufbruchstimmung in unserem Land. Deutschland würde in eine noch tiefere wirtschaftliche Depression stürzen.

Unser Staat ist seit Jahren zu gierig. Er muss aufhören, die gesamte Mittelschicht zu demotivieren und ihre Aktivitäten durch zu hohe Steuern und überflüssige Bürokratie zu erschweren. Unser Staat setzt Fleiß und Erfolg zunehmend unter Generalverdacht. Das lähmt die Motivation vieler tüchtiger Menschen.

Fleiß muss sich wieder lohnen. Der heutige Spitzen-steuersatz von 42 Prozent wird bei Ledigen in der Regel schon ab einem zu versteuernden Monatseinkommen von 4.754 Euro brutto fällig. Das ist gerade einmal das 1,3 fache des Durchschnittseinkommens in Deutschland. Das kommt einer kalten Enteignung der »kleinen Leute« gleich. Viele Normalverdiener, Alleinerziehende und Familien schaffen es in den großen Städten kaum noch, sich über Wasser zu halten.

Es ist wichtig, dass sich die Politik engagiert um Randgruppen kümmert. Auch wir werden das tun. Wir kämpfen für Bevölkerungsschichten, für die schon lange niemand mehr kämpft. Für die Vergessenen unserer Gesellschaft, denen niemand mehr zuhört. Erfolgreich können wir dabei jedoch nur sein, wenn die Politik aufhört, Leistungsträger unseres Landes wie die Mittelschichten zu demotivieren und zu schikanieren.

4. Abschaffung der Kirchensteuer

Wir werden uns dafür einsetzen, alte Zöpfe abzuschneiden, die nicht mehr zu einer modernen und gerechten Gesellschaft passen. Wir werden die anachronistische Kirchensteuer und sonstige staatliche Leistungen an die Kirche abschaffen.

In den Lehren Jesu und in der Bibel steht nichts von einer Steuerpflicht der Gläubigen gegenüber ihren Kirchen. Apostel Paulus schrieb unmissverständlich im 2. Brief an die Korinther: „Jeder gebe, wie er es sich in seinem Herzen vorgenommen hat, nicht verdrossen und nicht unter Zwang; denn Gott liebt einen fröhlichen Geber.“ (2 Kor 9,7). Gottesdienst darf nicht steuerpflichtig sein. Wir plädieren für den „fröhlichen Spender“.

Die jetzige Regelung widerspricht der Trennung von Kirche und Staat sowie der Pflicht zu weltanschaulicher Neutralität des Staates. Nichts ist weiter von den Lehren Jesu entfernt als „Staatsknete“ und die De-facto-Verbeamtung von Priestern und Kirchendienern.

Eine Finanzierung der Kirchen auf freiwilliger Basis würde die Kirchenaustritte verringern, die Gemeinden stärken und die immer leerer werdenden Gotteshäuser wieder zu lebendigen Zentren des Glaubens machen. Die Kirchen könnten wieder eine bedeutsame Rolle als geistiges Zentrum unseres Landes spielen. Wir würden das begrüßen.

Die karitativen Organisationen der Kirchen hingegen sollten bei ihrer wichtigen sozialen Arbeit weiterhin vom Staat unterstützt werden.

5. Für eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung

Der Normalbürger hat längst den Überblick über seine steuerlichen Rechte und Pflichten verloren. Steuergesetze müssen mindestens so verständlich sein wie Straßenverkehrsschilder. Die Geheimsprache der deutschen Steuergesetze ist rechtsstaatswidrig.

Nicht nur Verständlichkeit, sondern auch Logik wird man in unseren Steuergesetzen oft vergeblich suchen. Die Mehrwertsteuer etwa ist ein Stück aus dem Tollhaus. Beim Erwerb eines „Hausefels“ gilt der volle Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent, beim Kauf eines „Maulesels“ der ermäßigte von 7 Prozent. Kauft man sich eine leckere Bratwurst zum Mitnehmen, zahlt man 7 Prozent. Hat der Imbissstand Tische zum Verweilen: 19 Prozent. Kauft man Trüffel, werden nur 7 Prozent fällig, es sei denn, sie seien in Essig eingelegt; dann werden 19 Prozent fällig. So geht es endlos weiter im deutschen Mehrwertsteuer-Irrenhaus.

Die meisten Steuergesetze könnten auch deutlich kürzer sein. Das Einkommensteuergesetz hatte einst 17 Paragraphen. Heute hat es über Hundert. Das ist nicht Schuld der Finanzverwaltung, um deren Qualität uns die Welt beneidet, sondern Schuld eines völlig enthemmten Gesetzgebers.

6. Drastischer Bürokratieabbau

Die Leistungsfähigkeit einer Bürokratie nimmt mit ihrer Größe nicht zu, sondern ab. Die überbordende Bürokratie unseres Landes behindert die Bürger wie auch die deutsche Wirtschaft jeden Tag mehr. Vom größten Unternehmen bis zum kleinsten Handwerksbetrieb.

Wir werden die aufgeblähten Verwaltungsapparate mindestens um ein Drittel verkleinern. Ohne Entlassungen. Die demographische Entwicklung und die Digitalisierung werden uns dabei behilflich sein. Wir wollen dadurch jährlich mindestens 50 Milliarden Euro einsparen.

Wir leisten hiermit einen Beitrag zum Abbau der gigantischen Verschuldung unseres Landes, die die Zukunft der jüngeren Generation massiv bedroht. Ungelöste Verschuldungsprobleme enden immer in Katastrophen. David Hume warnte zurecht: „Entweder die Nation muss die Schulden vernichten oder die Staats- schulden werden die Nation vernichten.“

Eine mutige und konsequente Verschlankung des Staates setzt Geld frei, das unser Land dringend für soziale Reformen braucht. Bevor der Staat zu den längst geplanten Steuererhöhungen, Kürzungen der Sozialleistungen und Erhöhungen der Sozialbeiträge schreitet, sollte er erst einmal seinen eigenen Apparat auf das dringend Notwendige verkleinern. Kein deutsches Wirtschaftsunternehmen würde mit einem derart aufgeblähten Verwaltungsapparat überleben.

Auch das Treiben des deutschen Gesetzgebers müssen wir in normale Bahnen lenken. Für jedes neue Gesetz sollten drei alte gestrichen werden. Wir sehen in der Verschlankung des Staates eine der dringendsten Aufgaben.

7. Wir sagen Ja zur ökosozialen Marktwirtschaft

Dass auch Unionspolitiker zunehmend von einer „staatswirtschaftlich geprägten Wirtschaftsordnung“ anstelle der „Sozialen Marktwirtschaft“ träumen, ist ein Treppenwitz der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Die

Vorstellung, dass Staatsbeamte ein Wirtschaftsunternehmen führen, ist gespenstisch. Der Vater des deutschen Wirtschaftswunders Ludwig Erhard würde sich im Grab umdrehen, wenn er von den Plänen seines jetzigen Nachfolgers im Amt erfahren würde. Die CDU/ CSU hat in der Wirtschaftspolitik, ihrem früheren Markenzeichen, völlig die Orientierung verloren.

Auch eine Soziale Marktwirtschaft hat Schwächen. Daran müssen wir arbeiten. Zum Beispiel, indem wir sie zur Ökosozialen Marktwirtschaft weiterentwickeln. Trotz all ihrer Schwächen hat sie jedoch alle staats- und planwirtschaftlichen Systeme im Staube hinter sich gelassen. Die Bürger der staatswirtschaftlichen DDR etwa waren nicht weniger tüchtig als die Bürger der markt- wirtschaftlichen Bundesrepublik. Das System der DDR gab seinen Bürgern aber nie die Chance, ihre Talente zu entfalten.

Wir sagen Ja zum Markt, aber Nein zur Ausbeutung von Mensch und Natur. Wir plädieren für eine humane Ökosoziale Marktwirtschaft.

8. Soziales Engagement als bürgerliche Ehrenpflicht

Man ist nicht schon sozial und gerecht, wenn man höhere Sozialleistungen des Staates fordert. Jeder sollte sich persönlich engagieren. Erst das ist wahrer Bürgersinn.

Wir sollten uns alle stärker um die Vergessenen unserer Gesellschaft kümmern! Zum Beispiel um die Millionen vereinsamter, armer und kranker Senioren und um die, die sie für einen Hungerlohn pflegen! Die Generation dieser älteren Menschen hat den Wohlstand unseres Landes aufgebaut. Nicht nur in Zeiten von Corona wurden und werden unsere Seniorinnen und Senioren oft würdelos behandelt.

Aktuell leben Millionen Senioren und Seniorinnen in Deutschland völlig allein. Ohne Partner, ohne persönliche Kontakte. Laut dem Deutschen Zentrum für Alters- fragen erhält jeder vierte ältere Mensch nur einmal im Monat Besuch von Freunden oder Bekannten. Manche haben gar keinen Kontakt mehr nach außen. Die Zahl der Selbsttötungen ist in keiner Altersgruppe so hoch wie bei über 80-jährigen Männern.

Wir sollten ältere Menschen aus ihrer Isolation wie- der ins gesellschaftliche Leben zurückholen. Wir sollten ihnen ein Leben in Würde ermöglichen. Zum Beispiel mithilfe gemeinnütziger Stiftungen.

Wir sollten gleichzeitig das soziale Engagement junger Menschen für ältere vereinsamte Mitbürger und auch für Menschen mit Behinderung attraktiver machen. Durch Stipendien und durch bevorzugte Vergabe von

Studienplätzen. Auch durch Zustiftungen Wohlhabender - siehe das Münchner Modell der Stiftung Sternenstaub „Jung für Alt“.

9. Moralische Pflichten der Reichen

Wir kämpfen dafür, dass die Armen wohlhabend werden. Nicht dafür, dass die Wohlhabenden ärmer werden. So populär das klingen mag. Neid löst keine Probleme. Wohlhabende werden wie bisher belastet. Kräftig und gerecht. Nicht maßlos.

Unser Ziel ist ein historischer Kompromiss zwischen allen Bevölkerungsschichten unseres Landes. Sie alle sind Deutsche, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.

Eigentum verpflichtet. Auch zu Großmütigkeit und Menschlichkeit. Großzügige gemeinnützige Stiftungen wohlhabender Bürger sollten eine moralische Selbstverständlichkeit werden. Eine Ehrenpflicht. Wohlhabende und besonders Superreiche sollten ermutigt werden, freiwillig wesentliche Teile ihres Vermögens für gemeinnützige Zwecke zu spenden. Wenn der Staat derartige Schenkungen steuerlich erleichtern würde, würde deutlich mehr gespendet. Wir plädieren für eine kräftige Erhöhung der Freibeträge bei Spenden für gemeinnützige Organisationen. Wir setzen uns dafür ein, dass Abgeordnete einen gewissen Prozentsatz ihrer Diäten an soziale Einrichtungen spenden.

10. Jährlich eine Million neue Wohnungen

Nach einer Zeit planlos populistischen Geldverteilens müssen wir endlich seriös in die Zukunft investieren. Wir werden ein großzügiges Wohnungsbauprogramm auflegen. Bezahlbarer Wohnraum sollte in Demokratien ein Grundrecht sein. Wir planen - auch durch „Nachverdichtung“ in zentralen Lagen - jedes Jahr, statt bisher knapp 300.000 Wohnungen, eine Million klimafreundliche Wohnungen oder Häuser zu bauen.

Hierzu werden wir die Bauverfahren erleichtern und beschleunigen, die Grundsteuer senken und die Grunderwerbsteuer streichen. Insbesondere jungen Familien mit geringem Eigenkapital werden wir durch KfW-Kredite helfen. Die Hypothekenzinsen werden steuerlich absetzbar sein. Es muss möglich sein, mit 10 Prozent Eigenkapital eine Wohnung oder ein Haus zu bauen oder zu erwerben.

11. Für sinnvolle Infrastrukturprojekte

Deutschland braucht einen Modernisierungsschub. Im Bereich der Krankenhäuser, Schulen, Universitäten, Stätten der Kunst und Kultur, des Schienen- und Straßenbaus, des Baus ultramoderner unterirdischer Hochgeschwindigkeitszüge, der Künstlichen Intelligenz, des Quantencomputing, der Nanotechnologie, der Gentechnik und der Digitalisierung.

Wir werden auch hier die Genehmigungsverfahren vereinfachen und die Selbstblockade unseres Landes beenden. Wir werden das realisieren, was die Regierungen seit Jahren versprechen, aber nicht tun.

Deutschland muss zu einem der führenden Hochtechnologie-Länder der Welt werden.

Technologischer Fortschritt im Bereich der Nanotechnologie, des Quantencomputing, der Gentechnik oder der Künstlichen Intelligenz bietet große bisher weitgehend ungenutzte Chancen. Seine Risiken können durch eine verantwortungsbewusste Politik beherrscht werden. Eine erfolgreiche technologische Offensive garantiert auch in Zukunft Wachstum, das Deutschland zur Lösung seiner sozialen Probleme braucht. Technologischer Fortschritt hilft dabei, gesellschaftliche Brüche zu vermeiden.

12. Junge Familien mit Kindern stärker unterstützen

Wir müssen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder stärker unterstützen. Sie vollbringen große Leistungen für ihre Familien und für unsere Gesellschaft. Wir sollten wahlweise Müttern oder Vätern finanziell und arbeitsrechtlich die Chance geben, die ersten Lebensjahre mit ihren Kindern zu verbringen.

Kleinkinder brauchen familiäre Geborgenheit. Durch die Mutter oder den Vater. Frauen und Männer sollen frei entscheiden können, ob sie bei ihrem Kind bleiben oder es in eine Kita geben.

Konkret fordern wir, dass bei jedem neugeborenen Kind ein Elternteil nicht nur ein Jahr, sondern drei Jahre zur Betreuung des Kindes zuhause bleiben darf. Die entstehenden finanziellen Verluste des betreffenden Elternteils trägt der Staat. Er hat davon langfristig nur Vorteile.

Kitas werden wir weiter fördern. Die Eltern sollen jedoch frei bestimmen können, ob beide weiter berufstätig bleiben oder eine längere Erziehungspause einlegen wollen, ohne in finanzielle Not zu geraten. Erst das ist „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ im Sinne unseres Grundgesetzes: die freie Wahl zwischen Beruf und Familie.

Frauen werden generell in unserer Gesellschaft de facto noch immer massiv benachteiligt. Laut einer Bertelsmann-Studie verdienen Männer während ihres Berufslebens fast doppelt so viel wie eine Frau mit Kindern. Mütter sind auch gegenüber kinderlosen Frauen erheblich finanziell benachteiligt. Schon beim ersten Kind geht ihr Lebenserwerbseinkommen im Vergleich zu kinderlosen Frauen um rund 40% zurück. Bei drei oder mehr Kindern sogar um bis zu 70%. Diese frauen-feindliche, mütterfeindliche und kinderfeindliche Politik wollen wir beenden.

13. Deutschland braucht ein neues Schulsystem

Deutschland befindet sich in seiner schwersten Bildungskrise. Im internationalen Vergleich erreicht Deutschland nur noch durchschnittliche und sogar unterdurchschnittliche Ergebnisse. Der Bildungserfolg hängt besonders stark vom sozioökonomischen Hintergrund und der Herkunft ab. Deutschland leistet sich den Luxus von 16 Bildungssystemen und damit 16 Kultusministerien mit vielen nachrangigen Behörden, 16 Bildungsplänen, verschiedenen Schularten in 16 Bundesländern.

Wir als Gerechtigkeitspartei müssen bei den Jüngsten beginnen und Bildungsgerechtigkeit herstellen, um jedem jungen Menschen seinen besten Schulabschluss zu ermöglichen.

Deutschland braucht ein neues Schulsystem, welches Bildungsgerechtigkeit herstellt und Schülerinnen und Schüler auf die Zukunft vorbereitet. Dieses Schulsystem wird von professionellen Experten, wie Lehrkräften, Psychologen, Pädagogen und (internationalen) Fachexperten entwickelt.

Als Gerechtigkeitspartei setzen wir uns für Bildungsgerechtigkeit ein und fordern:

1. einheitliche Bildungsstandards in allen Bundesländern.
 - Damit reduzieren wir die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer in den bildungspolitischen Behörden und nutzen diese große Ressource, als Antwort auf den Lehrermangel in den Schulen in allen Bundesländern.
 - Damit ermöglichen wir den direkten Bildungsanschluss in einer neuen Schule bei Wohnortwechsel und so auch die berufliche Flexibilität und Mobilität der Eltern.

2. die Herstellung von Bildungsgerechtigkeit
 - durch eine gemeinsame Grundschulzeit von mindestens 6 Jahren in allen Bundesländern. Besser wäre noch eine gemeinsame Schulzeit von 10 Schuljahren.
 - mithilfe von frühkindlicher Bildung, d. h. mit Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren der Kinder durch ein Pflichtjahr vor der Grundschule, je nach lokaler Situation im Kindergarten oder in der Grundschule.
3. eine zukunftsorientierte Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer
 - durch die verbindliche Ausbildung in Medienbildung und Grundlagen der Informatik gleichrangig mit dem Fach Pädagogik.
 - verpflichtende Fortbildungen, damit Lehrerinnen und Lehrer ihre Schülerinnen und Schüler befähigen, ihr Leben in der digitalen Transformation der Gesellschaft zu meistern.
 - durch Fortbildung in rassismuskritischer Pädagogik und interkultureller Kompetenz.

14. Schluss mit der Ausbeutung der jungen Generation

Der Staat darf die Zukunft unserer Jugend nicht weiter durch hemmungslose Verschuldung und durch eine Sozialpolitik gefährden, die bei schrumpfender Bevölkerung nicht mehr finanzierbar sein wird. Er darf den jungen Menschen nicht länger verheimlichen, welche dramatischen Folgen der demographische Wandel für ihre Zukunft haben wird - wenn die jetzige Politik nicht geändert wird.

Wir fordern einen jährlichen Generationenbericht über alle Sozialgesetze Deutschlands, um die Regierung zu einer ehrlichen und fairen Politik gegenüber jungen Menschen zu zwingen. Die jetzige Politik gegenüber der jungen Generation ähnelt zunehmend einer heimlichen Enteignung.

Wenn demnächst statt drei nur noch zwei jüngere Menschen die Altersversorgung älterer Menschen finanzieren müssen, werden die Sozialbeiträge der jungen Generation stark steigen. Aber die Rente, die auf sie wartet, wird sinken. Die Jungen zahlen immer höhere Beiträge für eine immer niedrigere Rente. Sie werden nie mehr das herausbekommen, was sie heute einzahlen.

Die Altersarmutgefahr der heutigen Jugend ist doppelt so groß wie die der Durchschnittsbevölkerung und vier Mal so groß wie die der heutigen Rentner. Das ist nicht akzeptabel. Der Staat muss der jungen Generation tatkräftig helfen, sich zusätzlich eine private Altersversorgung aufzubauen.

Wer sich einer offenen Diskussion über Generationengerechtigkeit verweigert, setzt die Ausbeutung der jungen Generation fort.

Die Bundespolitik setzt sich zu wenig für die Belange der Jugend ein. Die Gründe sind zynisch: Die jüngere Generation verfügt bei Wahlen - anders als die rentennahen Jahrgänge - über keine Mehrheit. Wir werden die krassen Ungerechtigkeiten der aktuellen Sozialpolitik gegenüber der jungen Generation aufzeigen - und beenden. Auch die von der Bundesregierung praktizierte Klimapolitik nimmt viel zu wenig Rücksicht auf die Rechte der kommenden Generationen.

Wir setzen uns für ein Wahlrecht ab 16 Jahren, bundesweit für Landtags- und Bundestagswahlen ein.

15. Wir erklären den Pflegenotstand und fordern eine Gesundheitsreform

In Deutschland herrscht bereits seit vielen Jahren ein Pflegenotstand.

Das bedeutet, dass die Versorgung von pflegebedürftigen, sowie kranken und behinderten Menschen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt ist. Das Durchführen von pflegerischen Standards ist sehr erschwert und kann nicht mehr gewährleistet werden.

Es fehlt die Zeit und das Personal, um auf die individuellen Bedürfnisse des Patienten einzugehen und eine würdevolle Pflege zu ermöglichen. Viel mehr zeigt sich trotz aller Bemühungen des Personals eine dramatische Abfertigung der Patienten im Alltagsgeschehen.

Laut Bundesgesundheitsministerium wurden Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) eingeführt, um eine sichere und gute Pflege gewährleisten zu können.

Diese sind aber durch den massiven Mangel an Personal nicht konsequent einzuhalten und eine Gefährdung des Patienten ist nicht mehr auszuschließen. So ist es an der Tagesordnung, dass immer weniger Personal für immer mehr Pflegebedürftige zuständig ist.

Krankenhäuser dürfen nicht als Unternehmen geführt werden. Profit geht vor Gesundheit. Drängende, schnelle Diagnostik, Therapien und frühzeitige Entlassungen führen zur Unzufriedenheit für alle Beteiligten sowie zu Verzögerungen im Genesungsprozess.

Schließungen von kleinen Krankenhäusern führen zu überlaufenden und überlastenden großen Krankenhäusern, in denen die Arbeit bzw. Versorgung nicht mehr bewältigt werden kann. Es findet eine Gefährdung des Patientenwohles statt, was verheerende Folgen für jeden Einzelnen

haben kann. Die Krankenhäuser werden vom Staat im Stich gelassen, überschulden sich und sind gezwungen die oben genannten Personaluntergrenzen täglich zu unterlaufen.

Die Vor- und Nachteile der DRG Diagnosis Related Groups (englisch; abgekürzt DRG; deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen) bezeichnen ein Klassifikationssystem für ein pauschalisiertes Abrechnungsverfahren, mit dem Krankenhaushfälle (Patienten) anhand von medizinischen Daten Fallgruppen zugeordnet werden, müssen im Detail erfasst werden, überdacht, umstrukturiert und angepasst werden.

Gründe des Personalmangels:

- Profit vor Gesundheit
- schlechte Arbeitsbedingungen
- Überstunden
- Schichtarbeit, Wochenenden und Feiertage
- psychische, körperliche Belastung
- massiver Zeitdruck
- Abfertigung der Menschen durch zunehmende Arbeitsbelastung (Diagnostik, Therapie)
- Unterbezahlung
- Viele Auszubildenden fehlen nach der Ausbildung am Pflegebett, weil sie im Anschluss entweder ein Studium absolvieren möchten oder sich in Leitungspositionen weiterbilden.
- teils unqualifiziertes Personal
- Hilfe von Pflegekräften aus dem Ausland ist eine Notlösung, aber nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.
- Ausstieg aus dem Beruf durch zu hohe Arbeitsbelastung

Es muss dringend eine neue Gesundheitsreform erzielt werden:

- Gesundheit und die Würde der Pflegenden hat oberste Priorität.
- Gesundheitsfond einrichten für finanzielle Absicherung.
- bessere Bezahlung der Beschäftigten in Pflegeheimen und Krankenhäusern.
- bessere Arbeitsbedingungen schaffen.
- Die Gesellschaft mit in die Pflege ihrer Angehörigen einbinden.
- Finanzielle Umstrukturierung, mehr Unterstützung vom Staat (Überarbeitung der DRG)
- den Pflegeberuf attraktiv gestalten.
- Wertschätzung und Anerkennung der Pflegefachkräfte und jene Hilfskräfte
- Wiedereinführung eines verpflichtenden sozialen Dienstes an der Gesellschaft
- Weniger Bürokratie!

Eine gute, menschliche und verantwortungsvolle Gesundheitsversorgung wirkt sich auf alle Bereiche in unserer Gesellschaft aus. Sie ist das Fundament für ein starkes, gemeinsames und funktionierendes Miteinander.

16. Innerer Friede

Wir setzen uns nicht nur für Frieden in der Welt ein, sondern auch für Frieden in Deutschland. Für die Überwindung der immer größer werdenden Spaltung unseres Landes nach Ethnien und Religionen.

Wir treten für mehr Respekt gegenüber den Ostdeutschen ein, die weiterhin oft von oben herab behandelt werden. Es gibt keinen erkennbaren Anlass für den Überlegenheitsdünkel mancher Westdeutscher gegenüber Ostdeutschen.

Heute sind wir ein Land. Alle unsere Bürger haben die gleichen Rechte. Frauen, Männer, ethnische Gruppen, behinderte Menschen, sexuelle Minderheiten. Alle haben die gleiche, unantastbare Würde. Garantiert durch das Grundgesetz. Es gibt keine Deutschen erster oder zweiter Klasse.

17. Gegen das Gift des Rassismus

Wir kämpfen gegen jede Form von Rassismus. Der traditionelle europäische Rassismus zeigt eine völlige Unkenntnis der Entstehungsgeschichte Europas. Über Jahrtausende waren unsere mitteleuropäischen Vorfahren Jäger und Sammler. Sie stammten wie alle frühen Menschen aus Afrika und waren nicht blond und hellhäutig, sondern dunkelhäutig.

Vor 8000 Jahren kam es zu einer Großinvasion von Anatoliern, die bereits Ackerbau und Viehzucht betrieben. Sie waren nicht nur kulturell und wirtschaftlich weiter fortgeschritten, sondern auch hellhäutig. Vor 5000 Jahren kam es zu einer weiteren Masseneinwanderung. Diesmal aus Zentralasien, etwa aus dem Gebiet des heutigen Südrussland. Dort lebten Steppenvölker, die sich in den Jahrtausenden zuvor mit massenhaft zugewanderten Nomaden aus dem Gebiet des heutigen Iran vermischt hatten. Die „Iraner“ brachten damals ihre indoeuropäische Sprache mit, aus der später auch die deutsche Sprache entstand.

Heute gibt es daher gar keine „reinrassigen“ Mitteleuropäer oder „Ur-Germanen“ mehr, die wir vor farbigen Einwanderern schützen müssen. Wir modernen Europäer sind seit Jahrtausenden eine bunte Mischung aus dunkelhäutigen mitteleuropäischen Jägern und Sammlern, hellhäutigen Anatoliern sowie zentralasiatischen „Russen“ und „Iranern“. Die moderne

DNA-Forschung hat dies bis in die letzten Einzelheiten nachgewiesen. Das biologische „Rasse“-Konzept ist wissenschaftlich widerlegt.

Wir müssen entschiedener gegen den wissenschafts- feindlichen und oft auch böartigen Rassismus sowie gegen jede Form ethnischer Diskriminierung vorgehen! Die Demaskierung des Rassismus muss schon in der Schule beginnen.

Das gilt auch für den kulturell-religiösen Rassismus. Es ist eine Schande für Deutschland, dass 75 Jahre nach dem Ende der Nazi Herrschaft schwarze Mitbürger abends nicht unbelästigt durch die Straßen gehen können. Es ist eine Schande, dass jüdische Mitbürger, die eine Kippa tragen, immer wieder belästigt werden. Und es ist eine Schande, dass verschleierte muslimische Frauen täglich dutzendfach angepöbelt und bespuckt werden.

Juden, Christen und Muslime sind gleichwertig. Sie sind Schwestern und Brüder im Glauben. Gegenüber unseren jüdischen Mitbürgern ist das schon historisch eine Selbstverständlichkeit. Die Christen waren selbst einmal Juden. Jesus war und blieb immer Jude. Auch der Koran enthält, wie die Bibel, zahllose jüdische Elemente. Der Koran versteht sich als das „Neueste Testament“ der gleichen abrahamitischen Botschaft.

Auch der wachsende anti-islamische Rassismus ist ein Zeichen trauriger Ignoranz. Die europäische Zivilisation hat starke islamische Wurzeln. Wer den acht Jahrhunderte dauernden positiven Einfluss der islamischen Hochkultur auf die erst spät aufblühende europäische Zivilisation leugnet, zeigt nur, dass er Jahrhunderte europäischer Geschichte nicht kennt, verschweigt oder verdrängt.

Ein „Beauftragter gegen Islamfeindlichkeit“ könnte einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der im Westen oft peinlichen Unkenntnis der muslimischen Kultur und zum inneren Frieden leisten. Wir fordern Respekt gegenüber allen Menschen - egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Um sich selbst zu lieben, muss man niemanden hassen.

18. Weniger Flüchtlinge aufnehmen, aber die Aufgenommenen besser behandeln

Manche würden am liebsten alle Schutzsuchenden dieser Erde bei uns aufnehmen. Wir auch. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es letztlich menschlicher ist, bei großen Flüchtlingsströmen wie in den Jahren 2015 und 2016 weniger Migranten aufzunehmen, die Aufgenommenen aber menschenwürdiger zu behandeln. Und sich dafür einzusetzen, dass andere europäische Staaten genauso viel Verantwortung übernehmen wie wir. Zumindest für politisch und ethnisch Verfolgte sowie für Menschen, die vor Kriegen und Bürgerkriegen fliehen.

Wir sollten darüber hinaus - auch in unserem eigenen Interesse - die Nachbarstaaten von Krisenländern bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügiger unterstützen. Es ist hundertmal teurer, Flüchtlinge in Europa angemessen zu versorgen als in Flüchtlingslagern nahe ihrer Heimat. Der dramatische Anstieg der Zahl der syrischen und irakischen Flüchtlinge nach Europa 2015 ging auf schwere Versorgungsengpässe in den Flüchtlingslagern der Region zurück. In der Türkei, im Libanon, in Jordanien. Nicht nur Deutschland hatte seine Beiträge an das Flüchtlingshilfswerk der UNO drastisch reduziert.

Das Grundrecht auf echtes „politisches Asyl“ ist und bleibt für uns Deutsche ein unantastbares Grund- und Menschenrecht. Bei sogenannten „Wirtschaftsflüchtlingen“, die oft aus völlig verständlichen Gründen - wie wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit, Not und Armut

- fliehen, muss jedoch auch die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit Deutschlands und Europas berücksichtigt werden. Das ist die Lehre der Flüchtlingskrise 2015/2016.

Die planlose Migrationspolitik der Bundesregierung hat am Ende mehr Schaden angerichtet als Gutes getan. Die Bundesregierung hat nicht nur die politisch-gesellschaftliche Aufnahmekapazität Deutschlands falsch eingeschätzt. Sie hatte auch keine Ahnung, wer wirklich politisch Verfolgter, Kriegsflüchtling oder Wirtschaftsflüchtling war. Sie wusste fast nie, wer wirklich kam. Es hat sie auch nicht interessiert. Sie hatte nie einen Plan. Wer sagt „Wir schaffen das“, sollte auch wissen wie. Wir treten für eine fundamentale Neuordnung der Migrationspolitik ein.

Flüchtlinge mit Bleiberecht zügig integrieren

Flüchtlinge mit Bleiberecht sollten mit offenen Armen aufgenommen und integriert werden. Als gleichberechtigte und respektierte Mitbürger unseres Landes. Als Chance, nicht als Risiko. Sie gehören jetzt zu uns. Wir sollten ihnen das auch zeigen. Wir sollten ihnen einen Paten zur Verfügung stellen, der sie auf ihrem Weg zur Integration begleitet, ihnen Türen öffnet, Wege zeigt und Mut macht. In Kanada hat sich das sehr bewährt.

Deutschland hat als Aufnahmeland nach allen Regeln der Gastfreundschaft, wie jedes andere Land der Welt, einen Anspruch auf tadelloses Verhalten ausländischer Zuwanderer. Bei schweren Verstößen kann notfalls die Ausweisung erfolgen. Alles andere würde die Akzeptanz fairer Immigration und Integration gefährden.

Menschenwürdige Behandlung auch für „unerwünschte“ Migranten

Die Bundesregierung, die sich erst grenzenlos aufnahmebereit gab, ist inzwischen aus Abschreckungs- gründen zu einer oft abstoßend unchristlichen, unsozialen und menschenverachtenden Behandlung

„unerwünschter Migranten“ übergegangen. Am Ende sind viele Flüchtlinge und Migranten am Chaos der deutschen Migrationspolitik zerbrochen. Sie zerbrachen an der in alle Welt hinausposaunten, aber nicht durchhaltbaren grenzenlosen Aufnahmebereitschaft Deutschlands. Auch ohne Straftat landen sie jetzt oft in Abschiebegefängnissen, mittellos und für immer gescheitert. Weil sie den großen Worten ihrer Schlepper und den ähnlich großen Worten der deutschen Regierung vertrauten.

Wir fordern menschenwürdige Transitlager. Auch die Würde „unerwünschter Migranten“ ist unantastbar. Eine Allparteien-Delegation sollte jedes Jahr mindestens eine Woche in einem der umstrittenen Einreise- oder Ausreiselager verbringen müssen, durch die die Regierung und einige Parteien Flüchtlinge und Zuwanderer abschrecken wollen. Sie sollten wissen, was sie tun.

Für ein modernes Einwanderungsrecht

Wir begrüßen das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ vom August 2019, das gezielt um die legale Zuwanderung von Fachkräften wirbt. Es löst nicht die Problematik illegaler Migration. Aber es kann sie entschärfen. Die Einwanderung gut ausgebildeter, talentierter und integrationsbereiter Menschen liegt im Interesse unseres Landes. Wirtschaftlich und kulturell. Ein Land mit einer Bevölkerungsentwicklung wie Deutschland braucht personelle Verstärkung oder es wird ärmer.

Deutschland hat in der Vergangenheit immer wieder von der Einwanderung aus fremden Kulturen profitiert. Einwanderung ist ein positiver Faktor der deutschen Geschichte. Das gilt für Einwanderer aus aller Welt. Egal ob aus der Türkei, Italien, Polen, Russland, dem Balkan oder aus arabischen, asiatischen und afrikanischen Ländern.

Wir werden weltweit verstärkt kommunizieren, nach welchen Regeln eine Einwanderung nach Deutschland möglich und erwünscht ist. Und dass wir diese Regeln auch einhalten werden, um die Funktionsfähigkeit und Sicherheit unseres Rechtsstaats zu gewährleisten. Klare Kommunikation ist auch ein Gebot der Fairness gegen- über potentiellen Einwanderern.

19. Stopp aller Militäreinsätze im Ausland

Deutschland kann groß sein, ohne andere klein zu machen. Deutschland kann stark sein, ohne andere zu schwächen. Deutschland kann erfolgreich sein, ohne andere in den Staub zu treten.

Unser Ziel heißt: Nie wieder Krieg, nie wieder Völkermord! Unsere Soldaten sind unser Stolz. Politiker, die sie immer wieder in rechtswidrige und sinnlose Kriege schicken, nicht. Wir müssen den Krieg ächten, den Frieden adeln.

„Krieg ist nicht mehr die ultima ratio, sondern die ultima irratio.“ - Willy Brandt. Wir müssen die moralische Korruption der Regierenden beseitigen, denen das Wohlwollen der USA und die Gewinne der deutschen Waffenindustrie wichtiger sind als das Leben unschuldiger Menschen in Afghanistan, Irak, Syrien, Jemen, Ukraine, Palästina und langfristig auch die Sicherheit Deutschlands.

In der Frage von Krieg und Frieden brauchen wir eine besonders tiefgreifende politische Wende. „Eine Träne zu trocknen ist ehrenvoller, als Ströme von Blut zu vergießen.“ - Lord Byron.

Auch ökonomisch waren die Kriege der letzten Jahr- zehnte eine Niederlage. Durch Geschäfte werden Staaten viel schneller reich als durch Kriege. Frieden ist für die Menschheit lukrativer als Krieg.

Die überwältigende Mehrheit der Deutschen will mit Kriegen und ihren mörderischen Bombardements schon lange nichts mehr zu tun haben. Wir sollten deutsche Steuergelder nicht für den Tod in anderen Ländern einsetzen, sondern für das Leben in Deutschland.

Viele Auslandseinsätze Deutschlands sind auch noch verfassungswidrig. Der langjährige Leiter der Rechtsabteilung des BMVg, Dieter Weingärtner, schrieb in der FAZ zum Einsatz der Bundeswehr in Syrien und im Irak, der - von Anfang an bis heute - ohne ein Mandat des UN-Sicherheitsrats erfolgte:

„Die deutsche Sicherheitspolitik tendiert [...] dazu, die Verfassungslage zu ignorieren [...] Notfalls biegt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Grundlagen eines Einsatzes zurecht - und erhält dazu auch noch die Zustimmung des Bundestages.“

Der Mann war 16 Jahre lang Chef der Rechtsabteilung des BMVg. Seine Aussage müsste in einem konsequenten Rechtsstaat zum Rücktritt der gesamten Regierung führen. Doch das Grundgesetz ist offenbar für diese Bundesregierung eine vernachlässigbare Größe, eine „quantité négligeable“.

Die westlichen Kriege im Mittleren Osten sind alle gescheitert

Die Kriege des Westens im Mittleren Osten, an denen die Bundesregierung direkt oder indirekt beteiligt war und ist, haben überall Chaos angerichtet. Sie sind einer der zentralen Gründe für die nicht endenden Flüchtlingswellen nach Europa und für den weltweiten Terrorismus.

Politiker an die Front

Bei angeblich unvermeidbaren Militäreinsätzen sollten die zustimmenden Politiker vier Wochen mit an die Front. Oder in den dortigen Kriegskrankenhäusern mithelfen, Schwerverwundete zu betreuen. Ersatzweise dürften sie auch eines ihrer Kinder schicken. Wer meint, das sogenannte „Übernehmen von Verantwortung“ sei identisch mit der Bereitschaft zu Kriegen, sollte auch bereit sein, selbst Opfer zu bringen. Leider waren die Kriegsbefürworter unseres Landes noch nie im Kampf an der Front oder in Kriegskrankenhäusern, wo die Opfer unseres angeblichen Kampfes für Demokratie und Menschenrechte liegen. Wir sollten nicht länger auf Sofastrategen hören, die - um mit Goethe zu sprechen - gemütlich in der warmen Stube sitzen und Kriegslieder singen.

20. Strafbarkeit von Waffenexporten in Kriegs- und Krisengebiete - für Politiker, Beamte und Manager

Mit dem Töten von Menschen, die uns nichts getan haben, darf niemand Geld verdienen. Kein Politiker sollte stolz darauf sein, dass Deutschland nach all dem Grauen, das seine Waffen in zwei Weltkriegen angerichtet haben, wieder der viertgrößte Rüstungsexporteur der Welt ist. Deutsche Waffenexporte in Krisengebiete sind ein Verstoß gegen das Friedensgebot des Grundgesetzes. Wir werden sie unter Strafe stellen.

21. Abrüstungsverhandlungen zur Abschaffung von Atomwaffen und Kampfdrohnen

Mittelfristig sollten weltweit alle Atomwaffen durch Abrüstungsverhandlungen nachprüfbar abgeschafft werden. Das Überleben der Menschheit darf nicht davon abhängen, dass beim Umgang mit Nuklearwaffen nie ein Fehler passiert. Die Folge eines atomaren Schlagabtauschs wäre sofortiger totaler Kontrollverlust. Auf beiden Seiten.

Atomwaffen sind eine „Menschheitsfalle“. Albert Einstein, der an der Erfindung dieser Menschheitsfalle nicht unbeteiligt war, meinte später

resigniert: „...keine Maus der Welt würde eine Mausefalle konstruieren“. Der Mensch hat es getan.

Wir fordern eine weltweite Ächtung tödlicher Kampfdrohnen. Sie ermöglichen unseren Politikern den bequemen, „risikolosen“ Krieg. Aber auch unseren Feinden. Wir sollten das Kriegführen erschweren, nicht erleichtern. Wir fordern eine Abrüstungskonferenz für Kampfdrohnen.

22. Wir sind für kluge und zähe Diplomatie als Alternative zu Kriegen. Für Entspannungspolitik statt Konfrontation. Für Abrüstung statt Aufrüstung

Die Behauptung, der weltweite Kampf des Westens um Macht, Märkte und Moneten sei ein Kampf für seine Werte - für Demokratie und Menschenrechte - ist eine zynische Heuchelei. Der Westen missbraucht die Menschenrechte als heuchlerisches Propaganda-Instrument zur öffentlichen Rechtfertigung von Kriegen gegen Menschen anderer Länder und Kulturen. Wir sollten diesen Missbrauch unserer Werte beenden.

Niemand sollte Gandhis Warnung auf die leichte Schulter nehmen: Ohne Wahrheit und Gewaltlosigkeit wird die Menschheit untergehen.

Die Lösung des Konflikts im Mittleren Osten

Im Mittleren Osten könnte eine umfassende Friedens- und Sicherheitskonferenz im Stil der KSZE, die in den 70er Jahren den Ost-West-Konflikt entschärfte, einen zentralen Beitrag zum Weltfrieden leisten. Sie wäre wichtiger als alle Militärinterventionen der letzten Jahre.

Mittelfristiges Ziel muss die Selbstbestimmung der dortigen Völker sein, der Abzug aller ausländischen Truppen sowie die Schließung aller ausländischen Militärstützpunkte.

Schon ein Gewaltverzichtsvertrag hätte segensreiche Folgen. Für alle Beteiligten und für die gesamte Welt. Deutschland sollte bei der Planung und Organisation dieser Konferenz eine wichtige Rolle spielen.

Wir sollten generell unsere Werte vorleben, statt sie heuchelnd mit Gewalt „durchzusetzen“. Wer behauptet, er müsse in anderen Ländern für die Durchsetzung der Menschenrechte Krieg führen, sollte erst einmal Muslime, Juden und andere Minderheiten in Deutschland menschlicher behandeln. Auch gegen deren Menschenrechte wird laufend verstoßen.

23. Orientierung unserer Außenpolitik an den Interessen Deutschlands und Europas

Deutschland sollte seine Außenpolitik an den Interessen Deutschlands und Europas orientieren und nicht wie bisher vorrangig an den Interessen der USA.

Deutschland muss sein Verhältnis zu den USA neu definieren. Unsere Politiker sollten nicht länger Marionetten Amerikas sein. Wir sind uneingeschränkt für die Pflege gewachsener Freundschaften mit dem amerikanischen Volk, aber genauso uneingeschränkt gegen die bisherige prinzipienlose Unterwürfigkeit gegenüber der Führung der USA.

Vermittler statt Mitläufer

Statt Mitläufer in amerikanischen Kriegen zu sein, sollte Deutschland - wo immer dies möglich ist - fairer Vermittler sein. „Ehrlicher Makler“, wie Bismarck das nannte. Von deutschem Boden dürfen keine Kriege mehr geführt werden. Auch keine US-Kriege. Das gilt auch für die Drohnenkriege über Ramstein. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat der Bundesregierung hierzu klare Aufträge gegeben - die unsere Regierung konsequent missachtet. Ähnlich wie das Bundesverwaltungsgericht, das von der Barbarei von Drohnenkriegen offenbar keine Ahnung hat.

Wir müssen mit den USA offen über alle ihre Stützpunkte in Deutschland sprechen. Sie sind von den USA viel zu oft zur Führung völkerrechtswidriger Kriege missbraucht worden. Das widerspricht unserem Grundgesetz. Diese Verstöße müssen verhindert werden.

24. Für zusätzliche strategische Partnerschaften

In einer multipolaren Welt muss eine souveräne Außenpolitik - wie schon Bismarck forderte - in der Lage sein, „mit mehreren Bällen gleichzeitig“ zu spielen. Die Allianzen der letzten 70 Jahre werden im 21. Jahrhundert nicht mehr ausreichen, um die Sicherheit und die Interessen Deutschlands zu wahren.

Wir treten ein für:

- Ein starkes Europa als Region stabilen Friedens. Wir stehen zu 100 Prozent hinter Europa. Ein klares Ja zu Europa und ein Ja zu Vaterland und Heimat schließen sich dabei nicht aus.
- Eine noch engere Partnerschaft mit Frankreich. Denkbar ist - im Falle eines Scheiterns der Europäischen Union - eines Tages sogar ein deutsch-französischer Staatenbund. Man muss auch in längeren

Zeiträumen denken können. Die Geschichte hat mehr Fantasie als alle Politiker.

- Eine selbstbewusste, wirtschaftlich-strategische Partnerschaft mit Russland als Ergänzung zur weiterhin wichtigen transatlantischen Partnerschaft mit den USA - auf gleicher Augenhöhe. Russland gehört mindestens so sehr zu Europa wie die USA. Ein Blick auf die Landkarte reicht, um die Notwendigkeit enger Beziehungen Deutschlands und Russlands zu erkennen. Ein Blick auf die deutsche Geschichte auch. Der kontinuierliche Ausbau der NATO nach Osten ist nicht nur ein Bruch der Zusagen des Westens während der Wiedervereinigung, sondern auch ein strategisch gefährliches Spiel mit dem Feuer; Menschenrechtsfragen lassen sich unter Partnern leichter lösen als unter Feinden.
- Ein sachliches Verhältnis zu China, trotz schwer- wiegender Meinungsunterschiede in Fragen der Menschenrechte.
- Ein respektvolles Verhältnis zur Türkei, deren Bedeutung als europäischer und mittelöstlicher Machtfaktor die Bundesregierung massiv unter- schätzt.
- Eine historische Aussöhnung zwischen christlicher, muslimischer und jüdischer Welt.
- Gleiche Rechte aller Staaten und Kulturen in einer multipolaren Welt.
- Eine starke UNO.

25. Eine starke Bundeswehr als rein defensive Friedenskraft und eine wirksame Cyberabwehr

Die Kriege der Zukunft werden zunehmend mit den Mitteln des Cyberkrieges geführt werden. Er wird sich u.a. gegen Einrichtungen der Infrastruktur der Großstädte richten. Die Liste der durch Cyberangriffe möglichen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung ist endlos. Auch die drohenden militärischen und wirtschaftlichen Schäden sind unermesslich. Ein Cyberangriff kann genauso zerstörerisch sein wie ein Atomangriff.

Bei der Cyberverteidigung sollten wir Weltspitze sein. In Friedenszeiten wie im Verteidigungsfall. In Friedenszeiten liegt die Zuständigkeit für die Cyberabwehr bei den Innenbehörden der Länder. Diese sind jedoch mangels effektiver Koordination durch das Bundesinnenministerium zu passiv und inkompetent. Die Gefahr für unser Land steigt dadurch von Tag zu Tag. Die Bundeswehr ist nur im Verteidigungsfall, in „Kriegszeiten“, zuständig.

Diese Zuständigkeitsregelung liegt nicht im Interesse unseres Landes. Notfalls muss zum Schutz unserer Bevölkerung das Grundgesetz geändert werden.

Wir plädieren bei der Cyberabwehr für eine Zusammenarbeit der Bundeswehr mit unseren Universitäten und der Wirtschaft. Für einen großen Cyberabwehrpark in den neuen Bundesländern. Nicht nur die Sicherheit Deutschlands würde sich dadurch um einen Quantensprung verbessern, die gesamte deutsche Wirtschaft würde davon profitieren. Der „Bundeswehr-Cyberabwehrpark“ würde zur Gründung hochtechnologischer StartUps führen. Wir könnten hier einiges von Israel lernen, das am Rande der Negev-Wüste ein derartiges Zentrum aufgebaut hat.

Wir stehen zu einer friedliebenden Nato

Die NATO garantiert nicht nur Frieden zwischen den Mitgliedsstaaten, die einst bittere Feinde waren. Sie erhöht auch unsere globale Sicherheit. Allerdings nicht durch ihre rechtswidrigen Militäreinsätze zur Absicherung der Weltmachtstellung der USA. Diese Kriege gefährden unsere Sicherheit. Wer Deutschlands Sicherheit am Hindukusch „verteidigt“, sollte sich nicht über Flüchtlingsströme und Terrorismus wundern.

Wir werden weiter einen fairen, angemessenen Beitrag zur NATO leisten:

- Indem wir die beste Cyberverteidigung der Welt aufbauen und mit ihr auch unsere Bündnispartner schützen.
- Indem wir uns in Krisen als angesehenen und einflussreichen Vermittler für gerechte Friedenslösungen einsetzen.
- Indem wir beim Wiederaufbau zerstörter Länder tatkräftig helfen.

All diese Ausgaben müssen bei der Bewertung des „Verteidigungsbeitrags“ Deutschlands zur NATO mitgerechnet werden. Sie sind wichtiger als die Produktion von noch mehr Waffen. Die NATO und insbesondere die USA haben schon jetzt mehr als genug Panzer, Raketen und Kriegsschiffe, um sich zu verteidigen. Den Unterstützern der massiven Aufrüstung Deutschlands geht es nicht um Deutschlands Verteidigungsfähigkeit, sondern um Deutschlands Fähigkeit, sich noch häufiger an westlichen Angriffskriegen zu beteiligen.

Für einen Rüstungsetat mit Augenmaß Nein zum „2-Prozent-Aufrüstungsziel“

Wir plädieren für einen Rüstungshaushalt mit Augenmaß. Das „2-Prozent-Aufrüstungsziel“ lehnen wir ab, weil die dadurch geplante Erhöhung des Rüstungshaushalts nicht der Verteidigung Deutschlands dienen soll, sondern der Finanzierung weiterer Militäreinsätze im Ausland.

Begründet werden die angeblich dringend erforderlichen höheren Rüstungsausgaben der europäischen NATO-Staaten vor allem mit der „Bedrohung durch Russland“. Die Fakten sprechen jedoch eine andere Sprache: Der Verteidigungshaushalt der USA und der übrigen 28 NATO-Staaten lag 2019 bei 1035 Milliarden Dollar, der Russlands bei 65,1

Milliarden Dollar; das ist gerade mal ein Sechzehntel der Rüstungsausgaben der NATO-Staaten. Allein dieses Zahlenverhältnis zeigt die hemmungslose Unehrllichkeit der aktuellen Nachrüstungsdiskussion im Verhältnis zu Russland.

Deutschlands Verteidigungsfähigkeit ist keine Frage der Quantität, sondern der Qualität der Waffen und der Moral unserer Soldaten. Eine weitere drastische Erhöhung der Rüstungsausgaben ist sinnfrei. Die Erhöhung der Zahl nicht einsatzfähiger Waffen macht kein Land der Welt sicherer.

Neuordnung des Beschaffungswesens

Wir werden die fast tägliche Blamage nicht funktionierender deutscher Waffensysteme beenden. Wir fordern eine Neuordnung des Beschaffungswesens nach den Interessen des BMVg und nicht nach den Interessen der Rüstungsindustrie. Die chaotische Drittklassigkeit des Beschaffungswesens der Bundeswehr ist eine Gefahr für die Sicherheit unseres Landes. Sie ist einer der Hauptgründe dafür, dass Deutschland nur bedingt verteidigungsfähig ist; wenn überhaupt.

26. Für eine professionellere Klimapolitik: global statt national

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel droht ähnliche Schäden anzurichten wie die großen Naturkatastrophen der Erdgeschichte. Sie haben in den letzten 500 Millionen Jahren mehrfach kurzfristig fast alle Arten auf der Erde vernichtet. Durch Eiszeiten, tektonische Verschiebungen, gigantische Vulkanausbrüche und Meteoriteneinschläge. Nun agiert der Mensch selbst als Feind seines zerbrechlichen Planeten. Er ist zur Bedrohung seines eigenen Ökosystems geworden.

Kein Spielfeld für Ideologen

Wir werden die gesamte Innovationskraft und Fantasie unserer Wissenschaftler und Ingenieure benötigen, um eine Klimakatastrophe zu verhindern. Engstirnige ideologische Fixierungen können wir uns dabei nicht erlauben. Eine Politik, die aus ideologischen Gründen wertvolle Teile des technischen Fortschritts ausklammert, wird das Klimaproblem nicht lösen, wohl aber den Wohlstand und die sozialen Standards unseres Landes zerstören.

Wir brauchen in der Klimapolitik erstklassige, keine zweitklassigen Lösungen. Nach Corona können wir uns zweitklassige Lösungen gar nicht mehr leisten.

Irrweg Elektroauto

Schon gar keine Lösungen, die sich nur reiche Länder leisten können. Wie etwa das nach wie vor ziemlich schmutzige und ohne staatliche Subventionen extrem teure Elektroauto. Menschen in ärmeren Ländern, in Entwicklungs- und Schwellenländern können sich das Elektroauto in der Regel gar nicht leisten.

Für die Besitzer der über 1 Milliarde teilweise uralten Verbrenner weltweit, die pro Jahr ca. 5 Mrd. Tonnen CO₂ ausstoßen, ist das Elektroauto keine realistische Alternative. Vor allem in den Entwicklungsländern werden die Verbrenner in den nächsten Jahrzehnten nicht einfach verschwinden.

Ein klimaneutraler Treibstoff auf Wasserstoffbasis wäre deshalb für den Klimaschutz viel wirkungsvoller als das Elektroauto. Und auch finanziell günstiger, wenn der klimaneutrale Treibstoff in den Sonnenwüsten der Welt hergestellt wird.

Gerade in diesen Ländern wird über das CO₂-Ziel entschieden und nicht bei uns. Dafür ist unser Anteil an den weltweiten CO₂-Emissionen viel zu gering. Das Elektroauto wird das Weltklima nicht retten.

Das Klimaproblem kann nur global gelöst werden

Auch arme Länder streben nach Wohlstand. Dazu setzen sie auf billige Energie, wie etwa Kohle. Bei wachsendem Wohlstand und Energieverbrauch nehmen die Emissionen zu. Bis heute sind etwa 80% der verwendeten Energie fossil, bestehend aus Kohle, Gas und Öl. Bei der Verbrennung dieser fossilen Energieträger entsteht das klimaschädliche CO₂.

Die bisherigen Wohlstandsstrategien gefährden daher massiv unser Klima und damit das Überleben unserer Zivilisation. Wir brauchen Energien, die auch armen Ländern eine Chance auf Wohlstand geben, ohne jedoch das Klima unseres Planeten zu gefährden. Zum Beispiel Sonnen- und Windenergie vorzugsweise aus den großen Sonnenwüsten der Welt.

Die übersehenen Folgekosten

Die bisherigen Wohlstandsstrategien haben ihre gefährlichen Folgekosten, vor allem die lebensbedrohende Erderwärmung, außer Acht gelassen. Schließlich waren die fossilen Energieträger ja zumindest vordergründig die bei weitem preiswerteste Form der Energieerzeugung.

Die ärmeren Länder fordern verständlicherweise dasselbe Recht auf wirtschaftlichen Fortschritt und Wohlstand zu erschwinglichen Kosten ein. So ist China seinen Weg zum Wohlstand vor allem mit Kohle gegangen,

ohne Rücksicht auf die Umwelt zu nehmen und wird ihn trotz aller politischen Schwüre auch weiter gehen.

Verschärfung der Krise durch die Explosion der Weltbevölkerung

In den nächsten 30 Jahren wird die Weltbevölkerung von 7,5 Milliarden auf fast 10 Milliarden wachsen. Dadurch kommt etwa 6-mal die Bevölkerungsgröße der EU hinzu. 2,5 Milliarden materiell schlecht gestellter, zusätzlicher Menschen, viele noch ohne Stromanschluss, wollen dann endlich auch Wohlstand. Die Strategie Chinas, mit billiger Energie und ohne Zahlung der verursachten Umwelt- und Klimakosten der Armut zu entkommen, ist ihr Vorbild.

Schon heute ist China der größte CO₂-Emittent. Die chinesischen Emissionen sind größer als die Emissionen der USA und Europas zusammen. In 30 Jahren können durch Afrika und Indien ähnliche Mengen zusätzlicher CO₂-Emissionen aus fossilen Quellen hinzukommen. Wenn das passiert, ist das „1,5-bis-2-Grad-Ziel“ bis zum Ende unseres Jahrhunderts nicht zu halten, vielleicht nicht einmal ein „3-Grad-Ziel“.

Eine erfolgreiche Klimapolitik muss daher endlich zeigen, wie die jetzige Höllendynamik wirklich gestoppt werden kann. Erfolgreiche Klimapolitik wird rein logisch:

- global sein müssen, weil das Klimaproblem global ist;
- billige Energien verwenden müssen, die auch für arme Staaten attraktiv sind und
- ohne CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre auskommen müssen.

Die aktuelle Klimapolitik der Bundesregierung leistet das nicht einmal ansatzweise. Sie klammert die globale Dimension fast völlig aus. Die Probleme der ärmeren Länder und deren CO₂-Emissionen interessieren sie offenbar nicht. Die deutsche Klimapolitik ist außerdem extrem teuer und nur in den „Propagandabroschüren“ der Bundesregierung tatsächlich „sauber“.

„Die dümmste Energiepolitik der Welt“

Den auf Wahlerfolge ausgerichteten Show-Charakter der deutschen Umweltpolitik haben andere Länder längst erkannt. Welche erfolgreiche Regierung dieser Welt - außer der deutschen - erlaubt sich in diesen Zeiten den teuren Luxus, Atom- und Kohlekraftwerke gleichzeitig abzuschalten? Das Wall Street Journal nennt die deutsche Energiepolitik „die dümmste Energiepolitik der Welt“.

Auch im Energiewende-Index des Weltwirtschaftsforums (WEF) 2020 schneidet Deutschland schlecht ab. 16 europäische Länder wie Schweden, Schweiz, Finnland und Dänemark erhalten deutlich bessere Bewertungen.

Trotzdem behaupten führende deutsche Politiker, vor allem der Grünen, dass nur sie den richtigen Weg zur Lösung des Klimaproblems kennen.

Unsere politischen Eliten haben jedoch in Wirklichkeit keinen Plan. Der Bevölkerung wird eine irrealer Welt vorgegaukelt. Wir haben pro Kopf fast doppelt so hohe CO₂-Emissionen wie unsere französischen Nachbarn. Auch bei den Strompreisen liegen wir ganz oben. Selbst bei der Produktion von Solarmodulen ist Deutschland weit zurückgefallen. Unter den 30 größten Solarunternehmen der Welt befindet sich kein einziges deutsches Unternehmen mehr. Hier war Deutschland einst Weltmarktführer.

Die deutsche Politik denkt in der Klimapolitik zu national

Der Anteil der alternativen Sonnenenergie lag laut offizieller Auskunft des BMWi 2019 in Deutschland gerade einmal bei 2,1 Prozent des deutschen „Bruttoendenergieverbrauchs“ von Strom, Wärme und Verkehr - trotz gigantischer staatlicher Investitionen und Subventionen.

Die Windenergie stellte 2019 in Deutschland ebenfalls nur bescheidene 4,8 Prozent des „Bruttoendenergieverbrauchs“. Einen entscheidenden Beitrag zur Verhinderung der globalen Klimakatastrophe können der „deutsche Wind“ und die „deutsche Sonne“ im manchmal recht regnerischen Deutschland nicht leisten.

Das Weltklimaproblem ist durch nationale Alleingänge des kleinen Deutschlands nicht zu lösen.

Partnerschaften mit Wüstenstaaten

Es gibt jedoch überzeugende Lösungen: Das nicht immer sonnige Deutschland könnte Sonnenenergie aus den großen Wüstenregionen der Welt importieren - während es geordnet aus den fossilen Energieträgern aussteigt, deren Nutzung in absoluten Zahlen weltweit noch immer zunimmt. Der Ausstieg sollte schrittweise erfolgen, so dass unser Sozialstaat, unser Wohlstand und unsere industrielle Leistungsfähigkeit nicht kollabieren. Mit innovativen technischen Lösungen könnten wir kontinuierlich wertvolle deutsche Beiträge zum globalen Klimaschutz leisten. Wir könnten attraktive neue Geschäftsfelder erschließen und neue Arbeitsplätze schaffen. Lösungen im engen Schulterschluss mit Wüstenstaaten wären nicht nur erheblich billiger, sie hätten auch auf das Weltklima endlich einen tiefgreifenden Einfluss.

Grüner Wasserstoff aus globalen Quellen

Optimale zweite Säule der Energiewende neben der Elektrifizierung sind aus heutiger Sicht vor allem Lösungen mit Wasserstoff als Basis und Solarenergie aus den Sonnenwüsten der Welt. Die folgenden 6 Bausteine eröffnen die beste Chance auf eine weltweit klimaneutrale Lösung:

1. Gewinnung äußerst preiswerter erneuerbarer Energie, z.B. in den Sonnenwüsten der Welt;
2. Herstellung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse, z.B. auf der Basis von Sonnenstrom;
3. Abfangen von CO₂ aus industriellen Prozessen (CCU);
4. Herstellung von grünem Methanol oder grünem Methan („flüssiger bzw. gasförmiger Strom“) durch Zusammenführung von grünem Wasserstoff und CO₂;
5. Herstellung von synthetischen, klimaneutralen Kraftstoffen durch Raffinerieprozesse;
6. Umfangreiche Nutzung sog. Natur-based Solutions

(NbS), zum Entfernen des restlichen CO₂ durch Aufforstung oder Humusbildung. Finanzierung durch hochwertige CO₂-Zertifikate.

Die Bereitstellung der grünen Energieträger Methanol oder Methan in den Sonnenwüsten der Welt ist erheblich preiswerter als die nationale Produktion dieser grünen Energieträger in Deutschland. Die mit Folgeprodukten der grünen Energieträger Methanol oder Methan betriebenen Verbrennerfahrzeuge sind in Kauf und Betrieb in der Summe deutlich preiswerter als die künstlich subventionierten Elektrofahrzeuge.

Lediglich gegenüber dem heutigen Normalkraftstoff ist das international hergestellte Methanolbenzin, bei gleicher Belastung mit Steuern, zurzeit noch etwas teurer. Allerdings wird der Preis des Normalbenzins durch die inzwischen zu zahlende CO₂-Abgabe stetig ansteigen.

Durch Methanolbenzin und Methanoldiesel kann auch der Gesamtbestand von 1,3 Milliarden Verbrennerfahrzeugen mittelfristig klimaneutral betrieben werden. Es geht immerhin um 5 Milliarden Tonnen CO₂ pro Jahr. Das ist das Sechsfache der deutschen Gesamtemissionen. Die positiven Klimawirkungen wären gigantisch.

Aufforsten und die Regenwälder erhalten

Weltweit muss ferner dringend aufgeforstet werden, vor allem auf den degradierten Böden in den Tropen. Wälder reinigen die Atmosphäre von CO₂. Warum wird nicht ernsthaft über eine kluge und faire Lösung der Probleme des Amazonaswaldes oder der Regenwälder im Kongo und in Indonesien nachgedacht? Durch Rodung werden dort gigantische Mengen CO₂ in die Atmosphäre gejagt. Könnten die reichen Länder nicht das Geld aufbringen, um den Amazonaswald oder die Regenwälder im Kongo und in Indonesien wirksam zu schützen?

100 Milliarden Euro pro Jahr würden wahrscheinlich für die verbliebene Milliarde Hektar Regenwald reichen. Das ist eine überschaubare finanzielle

Größe. Derartige Investitionen in den Erhalt der Regenwälder würden Wertvolles bewirken, auch für die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele und den Erhalt der genetischen Vielfalt.

Umweltfeindlicher unlauterer Wettbewerb

Kontraproduktiv ist es, wenn die aufgezeigten umweltfreundlichen Wasserstofflösungen durch massive finanzielle Förderung und dirigistische Maßnahmen zugunsten von Elektroautos aus dem Markt gedrängt werden. Genau das wird zurzeit durch grüne Politiker und Lobbyisten versucht, die hier ein lukratives, staatlich subventioniertes Geschäftsmodell entdeckt haben. Es befriedigt risikolos ihre geschäftlichen Interessen auf Kosten des Steuerzahlers, ohne realistische Chance, dadurch die Klimakatastrophe abzuwenden. Das ist umweltfeindlicher unlauterer Wettbewerb, der dem Weltklima massiv schadet.

So überrascht es nicht, dass die Bundesregierung im Bereich der Wasserstoffenergie bis 2030 lediglich 5 (!) Gigawatt grüne Elektrolyseleistung anstrebt (für Offshore-Windanlagen plant sie 20 Gigawatt). Lediglich 5 Gigawatt in 10 Jahren - das ist die übliche Show- und Symbolpolitik der Bundesregierung in Klimafragen. In China wurden allein im 1. Quartal 2020 Kohlekraftwerke mit einer Jahresleistung von insgesamt 10 Gigawatt genehmigt. Der deutschen Bevölkerung wird im Wasserstoffbereich ernsthafte Aktivität nur vorgespielt.

Diese Art Klimapolitik ist unseriös. Auf dem Spiel steht das Schicksal unserer Zivilisation. Es geht um viel mehr als um das Schicksal von Politikern, die - um wiedergewählt zu werden - den Wählern eine überteuerte und nicht einmal wirklich umweltfreundliche Show vorspielen und letztlich nur die Interessen einer wirtschaftlich nicht tragfähigen Technologie vertreten. Dem Ziel einer lebenswerten Umwelt bringt uns der engstirnige nationale Wind- und Sonnenlobbyismus nicht näher. Auch der European Green New Deal wird das trotz gigantischen Geldeinsatzes nicht schaffen.

Die Pflichten der Verursacher

Gerechte Umweltpolitik muss sich am Verursacherprinzip orientieren. Umweltverschmutzung und das Emittieren von CO₂ müssen teuer werden. Weltweiter, kluger, angemessen dimensionierter Emissionshandel setzt wirksame Anreize, den CO₂-Ausstoß deutlich zu verringern.

Für verbleibende CO₂-Restemissionen sollten sowohl beim Elektroauto als auch bei Verbrennerfahrzeugen, die mit grünem Kraftstoff betrieben werden, hochwertige CO₂-Zertifikate erworben werden - bevorzugt aus dem Bereich der „Negativemissionen“, die zum Beispiel durch Aufforstung oder Humusbildung erzeugt werden.

Klimapolitik nicht auf dem Rücken der Einkommensschwächeren austragen

Wir plädieren für eine Umweltpolitik, die trotz brennender Sorge um unseren Planeten die Einkommensschwachen auch in Deutschland nicht vergisst. Der Preis deutscher Klimapolitik darf nicht Arbeitslosigkeit, Armut und wirtschaftlicher Rückschritt in ein zu Unrecht verklärtes technologisches Mittelalter sein. Massive Wohlstandsverluste ohne messbaren Klimaeffekt dürfen nicht das Ergebnis deutscher Klimapolitik sein.

Einige umweltpolitische Maßnahmen, wie kostspielige energetische Sanierungen von Gebäuden, die Wohlhabenden gefallen mögen, nehmen keine Rücksicht auf Einkommensschwache, die jeden Cent zweimal umdrehen müssen. So manche wenig wirkungsvolle Maßnahme erinnert schon fast an eine Ökodiktatur. Dabei könnten die Klimaziele durch eine global ausgerichtete Politik für alle Beteiligten gerechter, ökonomischer und wirkungsvoller erreicht werden.

Beim Bau jedes Elektroautos sollten ferner wenigstens Mindeststandards der Moral eingehalten werden. Auch für emissionsarme Technologien dürfen keine „blutigen Rohstoffe“ verwendet werden. Das für Elektrobatterien benötigte Kobalt wird in Afrika oft mit kriminellen Methoden und Kinderarbeit abgebaut. Grüner Wasserstoff hingegen kommt ohne Kinderarbeit aus.

Keine Lösung ohne China, Indien und USA

Wir müssen es schaffen, in engem Schulterschluss mit den großen CO₂-Emittenten China, Indien und den USA zentrale Lösungsentwürfe zu entwickeln. Gegen diese großen Partner ist ein wirksamer Klimaschutz nicht durchsetzbar. Mit ihnen sind nur Lösungen machbar, die auch für sie wirtschaftlich sind, also ohne große Preiserhöhungen der Nutzenergie auskommen.

Der Planet Erde gehört uns Menschen nicht. Wir sind nur seine Gäste. Manche Politiker haben das vergessen.

Grund zum Klimaoptimismus

Wir sind davon überzeugt, dass die Menschheit die Energie- und Klimaprobleme mit modernster, international verfügbarer Technologie und globaler Kooperation lösen kann. Wenn sie dem gesunden Menschenverstand Vorfahrt vor ideologischen Scheuklappen gibt. In der Klimapolitik geht es nicht um gut oder böse, sondern um richtig oder falsch.

Grüner Wasserstoff und seine Folgeprodukte sowie globale naturbasierte Lösungen wie weltweite Aufforstung könnten die Erfolgsstrategie sein, die

Arm und Reich vor einer der größten Katastrophen der Menschheitsgeschichte rettet.

27. Für einen mitfühlenden Tierschutz

Wir Menschen sind nicht die einzigen Gäste unseres Planeten. Alle Lebewesen genießen das gleiche Gastrecht. Ganz selbstverständlich auch Tiere. Sie sind mit uns genetisch enger verwandt, als die meisten Menschen ahnen. Die industrielle Tierhaltung gehört zu den großen Verbrechen der Menschheitsgeschichte.

Wir werden Tierversuche begrenzen. Verbieten werden wir jede Massentierhaltung, die Tiere quält, als gefühllose Wesen misshandelt oder ihre sozialen Bedürfnisse mit Füßen tritt.

28. Ethische Werte sind mindestens so wichtig wie wirtschaftliche Werte

Wir orientieren uns an den Grundwerten des Humanismus. Wir behaupten nicht, dass wir diesen Werten in unserem Leben immer gerecht geworden sind. Aber sie sind unser Maßstab.

Die Politik, die wir anbieten, erfordert von uns allen ein Umdenken. Unser Motto heißt:

„Behandele andere so, wie du selbst behandelt werden willst!“

Im Privatleben und in der Politik! Wir sollten mindestens so viel für andere tun wie für uns selbst. Wir sollten Maß halten und ein Gleichgewicht finden zwischen materiellen und immateriellen Zielen. Wir sollten nicht zu Sklaven unseres Besitzes werden.

Naiver Traum? Nein, Voraussetzung unseres Überlebens!

29. Restrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Wir werden den faktischen Interessenkonflikt der öffentlich-rechtlichen Medien auflösen und ihnen die Würde der unabhängigen Berichterstattung zum Wohle der Bürgerermöglichen. Die Richtungsweisung der Politik in der Berichterstattung muss hierzu begrenzt werden, damit die öffentlich-rechtlichen Medien ihrem primären Auftrag wiedergerecht werden können. Politiker dürfen in den Gremien und Rundfunkräten keine Posten innehaben, weder direkt noch indirekt.

Dies resultiert perspektivisch in einer ausgewogenen und neutralen Berichterstattung. Kritisches Denken und kritisches Hinterfragen sind erwünscht, um durch differenzierte Sichtweisen unsere Gesellschaft konstruktiv zu gestalten. Diese Zielsetzung bedingt eine Reorganisation und gleichzeitige Neubesetzung der Führungsstrukturen in den Funk- und Medienhäusern mit einer zeitlichen Begrenzung, einer Bürgerbeteiligung in den Gremien und Räten und einem entsprechenden Losverfahren, um auch zukünftige Unterwanderungen zu verhindern. Wir stehen für die Anpassung der Pensionen und Gehälter in den öffentlich-rechtlichen Medien an den Verdienst der durchschnittlichen Bevölkerung. Wir stehen für einen öffentlichen Rundfunk, der seinen Auftrag ernst nimmt und dafür bezahlen wir einen Beitrag. Dieser Beitrag ist an Leistung gebunden und kein Freifahrtschein. Die korrekte Einhaltung des Medienstaatsvertrages und Rundfunkmediavertrages, mit der Konsequenz, dass eine differenzierte Berichterstattung, in der nicht nur ein Teilbereich der Wahrheit berichtet wird, sondern ein umfassendes Meinungsbild in den öffentlichen Medien gewährleistet ist, geschaffen wird. Ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der einer Demokratie würdig ist und kritische Stimmen zulässt und nicht versucht weitreichende Grundrechtseinschränkungen zu zurechtfertigen, wie wir es in den Jahren 2020-2022 erleben konnten. Ebenso bedingt diese Neutralität, dass nicht gegen einzelne oder bestimmte Gruppen von Bürgern gezielt Stimmung gemacht wird, sondern eine Vielzahl an Stimmen als Teil einer gesunden Diskussionskultur etabliert werden. Wir stehen für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der seinen Namen wieder verdient. Wir fordern eine Restrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Medien sowie eine unabhängige Kontrolle über die Berichterstattung und die Arbeit der Journalisten.

Maßnahmen

1. Der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien bestimmt die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Medien. Der Vertrag ist eine gute Basis, der aber auch eingehalten und gelebt werden muss. Wir fordern die Einhaltung dieses Staatsvertrags durch die Einrichtung einer unabhängigen Instanz zur Überprüfung der Einhaltung dieses Staatsvertrages. Diese Instanz soll gleichzeitig als Kontroll- und Beschwerdeaufsicht fungieren. Bei schweren Verstößen erhält diese Instanz das Recht, Maßnahmen bis hin zur Aufkündigung der Zusammenarbeit zu erlassen. Besetzt wird diese Kontrollinstanz durch entsprechende Fachkräfte wie Professoren aus dem Bereich Journalismus, Kommunikationspsychologie, Gesellschaftswissenschaft und Jura.
2. Journalisten sollen in ihrer Freiheit der Berichterstattung geschützt werden. Die Kontrollinstanz wird beauftragt, jährlich Journalisten der öffentlich-rechtlichen Medien anonym zu befragen, ob die Journalisten demokratisch und frei arbeiten können. Ergibt diese Umfrage, dass dies

nicht möglich ist, wirkt sich dies negativ auf die Bonuszahlungen der Chefredakteure und Intendanten aus.

3. Die Zusammensetzung des Rundfunkrats muss einen repräsentativen Schnitt unserer vielfältigen Gesellschaft darstellen. Dies gilt ebenso für die Landesrundfunkräte. Themen aus der Gesellschaft, Demokratie, Wirtschaft und aktuelle Politik müssen altersgerecht in zeitaktuellen Plattformen aufbereitet werden, um Kinder und junge Menschen zu erreichen. Ein Team junger Journalisten muss dafür zuständig sein.

Fazit

Damit schaffen wir Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Medien: Wir sind für die Beibehaltung der GEZ-Gebühren. Wir wollen die Berichterstattung und Meinungsbildung nicht privaten Konzernen überlassen. Die Finanzierung der ÖRR wird über eine Kultursteuer ermöglicht, die eine Höhe von 5-10 Euro nicht übersteigt. Die genaue Höhe hierbei soll noch ermittelt werden. Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Finanzierung des ÖRR durch private Instanzen oder Konzerne im Kontext einer neutralen Berichterstattung gewährleistet und der neutrale und sachliche Informationsfluss ermöglicht. Weiterführende Inhalte, wie z.B. Liveübertragungen von Fußballspielen, Entertainment-Sendungen etc. werden individuell über Bezahlabrufe ermöglicht.

30. Unsere Top-Prioritäten

In folgenden Bereichen wollen wir Deutschland zur Nummer 1 machen:

1. Als fortschrittsfreundliches Hochtechnologie-Land, das seine Bürger fair bezahlt und zurückhaltend besteuert.
2. Als weltweit anerkanntes Zentrum von Bildung und Wissenschaft, führend in den Bereichen Medizin, Gesundheit sowie des Klima- und Tierschutzes.
3. Als Vorbild in Fragen der Generationengerechtigkeit, der Unterstützung junger Familien, der persönlichen Fürsorge für Ältere und Kranke.
4. Als Land des Friedens, weltweit respektiert wegen seiner Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Religionen.

31. Wir appellieren an die Bürger Deutschlands sich unserer Partei anzuschließen

Unser Aufruf geht an alle Bürger und demokratischen Parteien, die von der aktuellen Politik ähnlich enttäuscht sind wie wir. Schließt euch unserer

Partei an! Helft mit, Deutschland zu einem besseren Land in einer besseren Welt zu machen! Macht mit!

Uns ist bewusst, dass wir einer Übermacht gegenüberstehen, die über unendlich mehr Geld und Einfluss verfügt. Wir fürchten diese Übermacht nicht. Von Gandhi wissen wir: Erst ignorieren sie uns, dann lachen sie uns aus, dann bekämpfen sie uns. Doch dann werden wir siegen.